



HESSISCHER LANDTAG

24. 11. 2010

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

**für ein Gesetz zur Förderung und Stärkung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe und zur Vergabe öffentlicher Aufträge
(Hessisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz)**

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Förderung der kleinen und mittelständischen Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 wurden in Hessen erstmals Grundsätze zur Mittelstandsförderung auf Gesetzesebene festgelegt. Dieses Gesetz ist seit seinem Inkrafttreten allerdings nahezu unverändert geblieben, sodass es nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine Mittelstandsförderungspolitik genügt.

Gleiches gilt im Wesentlichen für das Hessische Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S.922). Neben einer Modernisierung des HVgG bedarf es einer Anpassung der vergaberechtlichen Regelungen und der Vorschriften zur Mittelstandsförderung

B. Lösung

Mit dem Neuerlass des Mittelstandsförderungsgesetzes werden die Rahmenbedingungen für mittelständische Wirtschaften verbessert und den ökonomischen, sozialen und ökologischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts Rechnung getragen. Die Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes entfaltet eine positive Signalwirkung für die Belange des Mittelstandes und die Herausforderungen der Zeit, denen Hessen sich in Verantwortung für Arbeit und Wohlstand seiner Menschen stellt.

Im Bereich des Beschaffungswesens stellt die öffentliche Hand im Vergleich zu den privaten Auftraggebern aufgrund des enormen Auftragsvolumens den größten Nachfragesektor dar, der es ihr ermöglicht, eine wirtschaftspolitische, sozialpolitische und innovative Vorbildfunktion verantwortungsvoll wahrzunehmen. Weiteres Ziel des Gesetzes ist es daher, ein zeitgemäßes und nachhaltiges Vergabegesetz für Hessen zu schaffen, das die Interessen der öffentlichen Auftraggeber, soziale und ökologische Interessen und die Belange der Wirtschaft in einem ausgewogenen Verhältnis miteinander verbindet.

Es soll verhindert werden, dass beim Wettbewerb um öffentliche Aufträge die Konkurrenz durch Absenkung von Sozialstandards vom Markt gedrängt wird. Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, den Wettbewerb um die wirtschaftlich beste Leistung über Qualität und Innovation zu fördern und zu unterstützen. Die Rechtssicherheit für die Vergabestellen soll gestärkt und dadurch schnellere Entscheidungen ermöglicht werden.

Deshalb definiert das Gesetz, wie im Vergabeverfahren die Anforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge zu handhaben sind. Durch die bei der Vergabeentscheidung einheitlich anzulegende Be-

rücksichtigung der sozialen Kriterien wirkt das Gesetz Wettbewerbsverzerrungen entgegen.

Im Wesentlichen enthält das Gesetz die im Folgenden beschriebenen Regelungsschwerpunkte:

- Ziele, Grundsätze und Rahmenbedingungen der Mittelstandsförderung,
- die Einhaltung der nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlenden Entgelte und der im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs zu zahlenden Tarifröhne,
- die Gewährleistung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit,
- die Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit, Zwangsarbeit sowie die Beachtung anderer Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation,
- die Berücksichtigung der beruflichen Erstausbildung und von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern,
- die umweltverträgliche Beschaffung,
- den Nachunternehmereinsatz und
- die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes für nicht berücksichtigte Bieter vor den Verwaltungsgerichten

C. Befristung

Das Gesetz ist auf 5 Jahre befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzieller Mehraufwand, Kosten

Ein finanzieller Mehraufwand kann durch zusätzliche, vom Land veranlasste Forschungsprojekte und Studien entstehen. Dieser ist derzeit jedoch nicht bezifferbar.

Die gesetzlichen Anforderungen sind vor der Auftragsvergabe zu prüfen, insbesondere sind die den Auftragnehmer betreffenden gesetzlichen Verpflichtungen zu überwachen. Diese Prüfungen verursachen einen zusätzlichen Aufwand an Zeit, Kosten und Bürokratie auf der Seite der öffentlichen Auftraggeber, aber auch auf der Seite der Auftragnehmer in der Privatwirtschaft.

Dem stehen jedoch Kosteneinsparungen gegenüber, die durch die Verhinderung von Korruption eintreten und es werden die hessischen Unternehmen vor einer Dumpingkonkurrenz geschützt.

Erhöhte Kosten der Vergabestellen sind durch die Anforderungen des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes zu erwarten, welche jedoch im Einzelnen nicht konkret beziffert werden können. Des Weiteren entstehen dem Land für die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union Sach- und Personalkosten, die ebenfalls nicht konkret beziffert werden können.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem betreffen als Männer

Das Gesetz sieht eine besondere Förderung von Frauen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Betrieb und als Selbstständige vor.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Förderung und Stärkung kleinster, kleiner und mittlerer
Unternehmen sowie der Freien Berufe und Vergabegesetz
(Hessisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz)**

Vom

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Zweck des Gesetzes und Grundsätze

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Sachlicher Anwendungsbereich
- § 3 Persönlicher Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt

Mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen

- § 4 Zielgruppen
- § 5 Mittelstandsklausel
- § 6 Behördliches Handeln
- § 7 Mittelstandsbeirat
- § 8 Mittelstandsbeauftragte oder Mittelstandsbeauftragter
- § 9 Einheitlicher Ansprechpartner für Unternehmenshilfe und Beschäftigungssicherung

Dritter Abschnitt

Unernehmensbezogene Fördermaßnahmen

- § 10 Fördergrundsätze
- § 11 Finanzierung der Förderung
- § 12 Förderschwerpunkte
- § 13 Finanzhilfen
- § 14 Rückbürgschaften
- § 15 Beteiligungskapital
- § 16 Risikokapitalfonds
- § 17 Träger und Überprüfung der Fördermaßnahmen

Vierter Abschnitt

Vergabe öffentlicher Aufträge

- § 18 Mittelstandsförderung
- § 19 Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren
- § 20 Definition des Auftragsgegenstandes
- § 21 Technische Spezifikation
- § 22 Auswahl der Bieter
- § 23 Erteilung des Zuschlags
- § 24 Bedingungen für die Ausführung des Auftrags
- § 25 Tariftreue und Entgeltgleichheit
- § 26 ILO-Kernarbeitsnormen
- § 27 Nachunternehmereinsatz
- § 28 Berufliche Erstausbildung, Berücksichtigung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
- § 29 Wertung unangemessen niedriger Angebote
- § 30 Wertungsausschluss
- § 31 Sicherheitsleistung bei Bauleistung

- § 32 Kontrollen
- § 33 Sanktionen
- § 34 Informations- und Wartepflichten
- § 35 Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
- § 36 Ausnahmen

Fünfter Abschnitt
Ausführungen und Schlussbestimmungen

- § 37 Berichte
- § 38 Forschung
- § 39 Befristung
- § 40 Aufhebung des bisherigen Rechts
- § 41 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Zweck des Gesetzes und Grundsätze

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist

1. die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die zielgerichtete Steuerung der Mittelstandsförderung zur Stärkung der Leistungskraft und Modernität der mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Freien Berufe, zur Herstellung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur und gleicher Wettbewerbspositionen sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen;
2. den Wettbewerb um die wirtschaftlich beste Leistung über Qualität und Innovation zu fördern und zu unterstützen. Bei der Vergabe sollen soziale, ökologische und arbeitnehmerschützende Belange berücksichtigt werden.

Das Gesetz soll besondere Akzente für eine moderne, nachhaltige und zukunftsfähige Wirtschaft setzen, die auf gerechte Entlohnung, familien- und ehrenamtsfreundliche Arbeitszeiten, auf Arbeitsplatzsicherheit und gesunde Arbeitsbedingungen, auf Innovationen und Kreativität und lebensbegleitendes Lernen sowie auf Erneuerbare Energien, Energie- und Ressourceneffizienz und Umweltverträglichkeit in der Verantwortung für die heutigen und nachfolgenden Generationen setzt.

(2) Die unternehmensbezogene Förderung nach diesem Gesetz soll die Eigeninitiative anregen und die Möglichkeiten der Selbsthilfe unterstützen, ohne die Eigenverantwortung und die Entscheidungsfreiheit des geförderten Unternehmens zu beeinträchtigen.

(3) Zur Erreichung des Gesetzeszwecks soll insbesondere

1. die Innovationsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen erhöht,
2. die Umstellung auf Energieeffizienz und Ressourcenschonung gefördert,
3. die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mittelstandsgerecht gestaltet,
4. die regionalen und sektoralen Dienstleistungs-, Liefer- und Wettbewerbsbeziehungen und mittelständigen Interessen berücksichtigt,
5. die kleinen und mittleren Unternehmen vor Dumpingkonkurrenz geschützt,
6. Ausbildung und lebensbegleitendes Lernen unterstützt,
7. die Gleichstellung von Frauen und Männern gefördert,
8. die Zusammenarbeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft und unternehmerischer Netzwerke, die Bündelung von Kompetenzfeldern sowie weitere Unternehmenskooperationen unterstützt,
9. eine Kultur der Selbständigkeit etabliert und
10. der Zugang zu Finanzierungen gesichert und dabei die Eigenkapitalsituation berücksichtigt,
11. eine innovative und wettbewerbsgerechte Vergabe ermöglicht

werden.

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts gelten für die Förderung der Hessischen Wirtschaft und der freien Berufe, sofern die Besonderheiten der freien Berufe dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Bestimmungen des Vierten Abschnitts gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Hessen im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114;

2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), unabhängig von den Schwellenwerten nach § 100 GWB, soweit bei Bauaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschritten wird. Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2010 (BGBl. I S. 724).

(3) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen diejenigen Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009) anzuwenden, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten, die nicht im Anwendungsbereich des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen. Das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium kann Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Beschränkten Ausschreibung oder einer Freihändigen Vergabe nach den Vergabe- und Vertragsordnungen zulässig ist.

§ 3

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts gelten für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die in Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei allen Planungen, Programmen und Maßnahmen den Zweck dieses Gesetzes zu beachten und wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass der Zweck dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet wird.

(2) Die Bestimmungen des Vierten Abschnitts gelten für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für die § 105 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908) oder § 55 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden mit Verwaltungsbuchführung 2009 vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 179) beziehungsweise § 56 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235) gilt. Zuwendungsempfänger haben die Bestimmungen des Vierten Abschnitts zu beachten, soweit sie nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen hierzu verpflichtet werden.

(3) Kommunale Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die Landkreise, die Zweckverbände und die Verwaltungsgemeinschaften.

(4) Für juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen, gilt Abs. 2 entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen

§ 4

Zielgruppen

(1) Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Konzern unabhängige kleinste, kleine und mittlere Unternehmen in Hessen, vor allem solche, die eigentümer- oder inhabergeführt sind, die Betriebsübergänge organisieren müssen sowie die Freien Berufe und Existenzgründerinnen und Existenzgründer. Insbesondere werden dabei Unternehmen nach Satz 1 mit besonderen Wachstumschancen, wie unter anderem Unternehmen aus den Bereichen Erneuerbare Energien, Elektromobilität,

IT- und Kreative Industrien, Umwelttechnologie und Energie- und Ressourceneffizienz, Pflege und Gesundheitswesen sowie mittelständische Unternehmen mit besonderer regionaler Bedeutung berücksichtigt.

(2) Eine finanzielle Förderung ist nur dann möglich, wenn eine angemessene Eigenleistung vorangeht und eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens zu erwarten ist. Das europäische Beihilferecht bleibt unberührt.

§ 5

Mittelstandsklausel

(1) Vor dem Erlass und der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften ist zu überprüfen, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Beschäftigungsentwicklung in der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind, und ob diese Auswirkungen zu erheblich unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen. Die Prüfungsergebnisse sind in Stellungnahmen zu den jeweiligen Vorschriften zu dokumentieren. Bei mittelstandsrelevanten Verwaltungsvorschriften sind die Auswirkungen auf die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft angemessen zu prüfen.

(2) Kleinbetriebe sollen durch die Einführung von Kleinbetriebsregelungen von unzumutbaren Belastungen freigestellt werden.

§ 6

Behördliches Handeln

(1) Die Zusammenarbeit zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist mit dem Ziel von transparenten und zügigen Verwaltungsvorgängen und einer stärkeren Serviceorientierung für die mittelständische Wirtschaft zu verbessern.

(2) Die Frist zur Bearbeitung von Anträgen durch die Genehmigungsbehörden soll 3 Monate nicht überschreiten. Die Behörden sind entsprechend auszustatten und zu organisieren.

§ 7

Mittelstandsbeirat

(1) Unter Vorsitz der Ministerin oder des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wird ein Mittelstandsbeirat gebildet, der die Landesregierung in mittelstandspolitischen Fragen berät. Nähere Einzelheiten zur Zusammensetzung, Einberufung und Arbeitsweise des Mittelstandsbeirats bestimmt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unter Beteiligung der Organisationen von Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung.

(2) Der Mittelstandsbeirat kann Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, auf Antrag eines seiner Mitglieder auf ihre Mittelstandsverträglichkeit überprüfen und Empfehlungen zu diesen Vorschriften abgeben.

§ 8

Mittelstandsbeauftragte oder Mittelstandsbeauftragter

Die Ministerin oder der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung bestellt nach Anhörung des Mittelstandsbeirats eine Mittelstandsbeauftragte oder einen Mittelstandsbeauftragten. Diese stehen der mittelständischen Wirtschaft, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlichen Stellen als Ansprechpartner und Ombudsleute zur Verfügung und beraten die Ressorts der Landesregierung in allen mittelstandsrelevanten Fragen, insbesondere in mittelstandsrelevanten Verfahren zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie in Bundesratsverfahren. Der oder die Mittelstandsbeauftragte ist Mitglied des Mittelstandsbeirats.

§ 9

Einheitlicher Ansprechpartner für Unternehmenshilfe und Beschäftigungssicherung

(1) Unter Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wird ein ressortübergreifend arbeitender Ansprechpartner für Unternehmenshilfe und Beschäftigungssicherung eingerichtet. Er steht den Unternehmen und Arbeitnehmervertretungen in Fragen von Liquiditätsengpässen, bei konjunkturell bedingten Problemen, bei Bürgschaftsgewährung und Kreditvergabe, Hilfsmaßnahmen und Informationen über arbeitsmarktpolitische Instrumente, insbesondere bei Maßnahmen der Beschäftigungssicherung und der Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Der Ansprechpartner ist verantwortlich für

1. die unmittelbare Bearbeitung von Anfragen betroffener Unternehmen und Arbeitnehmervertretungen,
2. die unmittelbare Rückkopplung an die Unternehmen, die unmittelbare Vermittlung von Ansprechpersonen in den betreffenden Landesressorts und Landeseinrichtungen,
3. die Kontrolle der Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen,
4. die Evaluierung der eingeleiteten Unterstützungsmaßnahmen im Hinblick auf einen möglichen Anpassungsbedarf der Instrumente,
5. Berichte an das federführende und die begleitenden Ressorts.

(2) Die Landesregierung ist beauftragt, Maßnahmen zur Optimierung der Früherkennung von Unternehmenskrisen zu entwickeln und bindet den Ansprechpartner für Unternehmenshilfe und Beschäftigungssicherung dabei ein.

Dritter Abschnitt Unternehmensbezogene Fördermaßnahmen

§ 10 Fördergrundsätze

(1) Die Förderung des Landes im Sinne dieses Gesetzes kann sowohl finanzielle als auch dienstleistende Maßnahmen umfassen.

(2) Die Durchführung der Förderung erfolgt effizient, unternehmensnah, zeitnah und kooperativ unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Mittelstands und Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter des Mittelstands.

(3) Zur Steigerung der Transparenz sind alle Förderprogramme, unterstützenden Dienstleistungen und Fördermaßnahmen des Landes für die Adressaten überschaubar und verständlich darzustellen.

(4) Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Programmen, Dienstleistungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu befolgen. Insbesondere ist zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen durch die Leistungen nach diesem Gesetz auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen und auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Stellenmarktes hinzuwirken.

(5) Die Förderprogramme, Dienstleistungen und Fördermaßnahmen des Landes sind mit den Förderprogrammen des Bundes und der Europäischen Union abzustimmen und zu koordinieren. Förderprogramme und -maßnahmen werden zeitlich befristet sowie regelmäßig evaluiert.

§ 11 Finanzierung der Förderung

(1) Das Land Hessen sorgt im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten und durch seine öffentlichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Durchführung der Fördermaßnahmen.

(2) Rechtsansprüche auf Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

(3) Die Vereinbarkeit der Förderung mit dem europäischen Beihilferecht ist sicherzustellen.

§ 12 Förderschwerpunkte

Das Land fördert

1. Existenzgründungen, Existenzfestigungen und Unternehmensnachfolgen mit dem Ziel des Aufbaus und Erhalt von Arbeitsplätzen. Dabei finden insbesondere die Förderung von Frauen und die Förderung von Belegschaftsinitiativen zur Unternehmensfortführung sowie Information, Beratung und die Betreuung Berücksichtigung;
2. Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft auf genossenschaftlicher Basis und zwischenbetriebliche Kooperation;
3. die Sicherstellung des Arbeitskräftebedarfs durch die Unterstützung der dualen Ausbildung und von Ausbildungsverbänden. Das Land kann einen Ausgleich zwischen ausbildenden und nichtausbildenden Betrieben gewährleisten;
4. eine Kultur des lebensbegleitenden Lernens, die qualifizierende Fort- und Weiterbildung sowie Initiativen zur Fortbildung bildungsferner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
5. die Innovationsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft durch die Unterstützung von Forschung und Entwicklung, Designvorhaben, Maßnahmen zur Normung und Qualitätssicherung sowie der Markteinführung neuer innovativer Produkte;
6. den Austausch von Wissen und Technologien zwischen den Hochschulen, Instituten und Institutionen der Forschung und der mittelständischen Wirtschaft. Das umfasst auch Hilfen durch kommunale und technologieorientierte Gründerzentren;
7. betriebswirtschaftliche, betriebstechnische, innovationsbezogene und personalentwicklungsbezogene Unternehmensberatung und Maßnahmen zur Früherkennung von Unternehmenskrisen;
8. die Erschließung neuer Auslandsmärkte sowie die Bildung regionaler und sektoraler Dienstleistungs-, Liefer- und Wettbewerbsbeziehungen;
9. Modernisierungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie energieeffizientes und Ressourcen schonendes Wirtschaften.

§ 13 Finanzhilfen

Zur Erreichung des unter § 1 dieses Gesetzes genannten Zwecks kann das Land Finanzhilfen in Form von Bürgschaften, Darlehen, Garantien, Beteiligungen, Zuschüssen, rückzahlbaren Finanzhilfen und revolvingierenden Fonds gewähren.

§ 14 Rückbürgschaften

Kreditgarantiegemeinschaften und andere Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft können für eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten mittelständischer Unternehmen Rückbürgschaften erhalten.

§ 15 Beteiligungskapital

Die Gründung und der Betrieb von Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an mittelständischen Unternehmen beteiligen, und von Beteiligungsgarantiegemeinschaften, die Garantien für die Beteiligungen übernehmen, können insbesondere durch Übernahme von Gesellschaftsanteilen sowie Gewährung oder Vermittlung von Refinanzierungsmöglichkeiten oder von Rückgarantien gefördert werden.

§ 16 Risikokapitalfonds

Zur Stärkung der Innovationskraft in zukunftsträchtigen Wirtschaftsbereichen kann sich das Land an Risikokapitalfonds beteiligen und diese initiieren.

§ 17 Träger und Überprüfung der Fördermaßnahmen

(1) Träger der Fördermaßnahmen sind die Einrichtungen des Landes zur Wirtschaftsförderung. Darüber hinaus können die in Absatz 2 genannten Kammern und Organisationen sowie Hochschulen und weitere besonders qualifizierte Beratungsinstitutionen Träger von Fördermaßnahmen sein.

(2) Die Kammern, Gewerkschaften und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe und des Handwerks sollen bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz beratend hinzugezogen werden.

(3) Das Land unterstützt die Finanzmittelversorgung durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

(4) Programme des Landes zur unternehmensbezogenen Förderung, die ein jährliches Finanzvolumen von einer Million Euro überschreiten, sind regelmäßig, mindestens einmal in jeder Legislaturperiode, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die Überprüfung kann auf Dritte übertragen werden. Bei der Konzeption von Förderprogrammen des Landes werden die Kriterien, an denen der Erfolg des Programms bestimmt werden soll, festgelegt. Die Ergebnisse werden dem Landtag berichtet und veröffentlicht.

Vierter Abschnitt Vergabe öffentlicher Aufträge

§ 18 Mittelstandsförderung

(1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung zur Teilung der Leistungen in Fach- und Teillose nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ist das Vergabeverfahren, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Verdingungsunterlagen so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.

(3) Die Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags sollte zusätzlich in elektronischer Form bekannt gemacht werden.

§ 19 Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren

Ökologische und soziale Belange können auf allen Stufen des Vergabeverfahrens, namentlich bei der Definition des Auftragsgegenstands, dessen technischer Spezifikation, der Auswahl der Bieter, der Erteilung des Zuschlags und den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden.

§ 20 Definition des Auftragsgegenstands

Bereits bei der Definition des Auftragsgegenstands kann der Auftraggeber ökologische und soziale Belange berücksichtigen, soweit nicht haushaltsrechtliche Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Vorgaben des Umweltrechts oder Unionsrecht, insbesondere keine Beeinträchtigung des Marktzugangs für ausländische Bieter entgegenstehen.

§ 21 Technische Spezifikation

(1) Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags können Umwelteigenschaften und/oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind, wenn

1. sie sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,
2. die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
3. die Umweltgütezeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Stellen und Personen teilnehmen können und
4. das Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

(2) Andere geeignete Beweismittel, insbesondere technische Unterlagen der Hersteller oder Prüfberichte anerkannter Stellen, sind ebenfalls zulässig. Die technischen Spezifikationen dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.

§ 22 Auswahl der Bieter

(1) Vor Erteilung des Zuschlags hat der öffentliche Auftraggeber zu prüfen, ob die Bieterin oder der Bieter die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Ausgeschlossen werden können Bieter, die gegen eine arbeitnehmerschützende Vorschrift, eine Vorschrift des Umweltsrechts oder gegen eine Rechtsvorschrift über unrechtmäßige Absprachen bei öffentlichen Aufträgen verstoßen haben, wenn der Verstoß mit einem rechtskräftigen Urteil oder einem Beschluss mit gleicher Wirkung geahndet wurde, und eine schwere Verfehlung darstellt, die die Zuverlässigkeit des Bewerbers in Frage stellt.

(3) Im Rahmen der zu überprüfenden technischen Fachkunde können mit Ausnahme bei Lieferaufträgen Umweltbelange Berücksichtigung finden. Der öffentliche Auftraggeber kann mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende und ihm angemessene Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit der Bieterin oder des Bieters aufstellen, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben sind. Diese können bei umweltrelevanten öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen in der Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen bestehen, die bei der Ausführung des Auftrags zur Anwendung kommen sollen. Zum Nachweis dafür, dass die Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllen, kann der Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen.

(4) Das geprüfte Umweltmanagement EMAS ist als europäische Auszeichnung für betriebliches Umweltmanagement zum Nachweis der Erfüllung von bestimmten Normen für das Umweltmanagement geeignet. Die Eintragung eines Unternehmens in das EMAS-Register kann für die Beurteilung der technischen Fachkunde einer Bieterin oder eines Bieters unter folgenden Bedingungen herangezogen werden:

1. die Vergabestellen dürfen nicht auf die Registrierung als solche abstellen, sondern es muss ein Bezug zur Ausführung des Auftrags vorhanden sein und
2. dem EMAS gleichwertige Nachweise für Umweltmanagementmaßnahmen sind anzuerkennen.

§ 23 Erteilung des Zuschlags

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Auch bei der Erteilung des Zuschlags auf das wirtschaftlichste Angebot können Umweltbelange berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung von Umweltkriterien bei der Zuschlagserteilung ist zulässig, wenn

1. die Umweltkriterien mit dem Auftraggegenstand zusammenhängen,
2. die Umweltkriterien im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung des Auftrags ausdrücklich genannt sind,
3. dem Auftraggeber durch die Festlegung des Kriteriums keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit eingeräumt wird und
4. alle Grundsätze des Unionsrechts, vor allem das Diskriminierungsverbot, gewahrt werden.

§ 24

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

(1) Der Auftraggeber kann zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese

1. mit Unionsrecht vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben,
2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden,
3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen und
4. alle Bewerber in der Lage sind, diesen Bedingungen nachzukommen, falls sie den Zuschlag erhalten.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann bei geeigneten umweltbedeutsamen Aufträgen, bei denen ein Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, der Auftraggeber einen Nachweis dafür verlangen, dass bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen bei der Ausführung des Auftrags ergriffen werden.

§ 25

Tariftreue und Entgeltgleichheit

(1) Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) erfasst, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

(2) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens den am Ort der Leistungserbringung für das jeweilige Gewerbe geltenden Lohn- und Gehaltstarif zu zahlen. Das für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium gibt im Einvernehmen mit dem für Tarifrecht zuständigen Ministerium und dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium die geltenden Lohn- und Gehaltstarife im Hessischen Staatsanzeiger bekannt. Der öffentliche Auftraggeber kann auf die Veröffentlichung der anzuwendenden Tarifentgelte in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen hinweisen.

(3) Die Bieter haben bei Angebotsabgabe zu erklären, dass sie bei der Auftragsdurchführung ihren Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlen.

§ 26
ILO - Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen sollen keine Waren Gegenstand der Leistung sein, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640 -641-),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2072 -2073-),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122 -1123-),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23 -24-),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441 -442-),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97 -98-),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201 -202-),
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290 -1291-).

(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen nur an solche Auftragnehmer vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusage unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Abs. 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Hierzu sind von den Bietern entsprechende Nachweise oder Erklärungen zu verlangen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

§ 27
Nachunternehmereinsatz

(1) Der Auftragnehmer darf Bau- und Dienstleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingestellt ist. Die Bieterinnen und Bieter haben bereits bei Abgabe ihres Angebots ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen vorzulegen.

(2) Soweit Leistungen nach Abs. 1 auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, den Nachunternehmern die für Auftragnehmer geltenden Pflichten der Abs. 3 und 4 sowie der §§ 14, 15 und 21 Abs. 2 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

(3) Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers; Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Zustimmung darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht nach § 19 Abs. 2 versagt werden.

(4) Die Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) zum Vertragsbestandteil zu machen und
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

§ 28

Berufliche Erstausbildung, Berücksichtigung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern

(1) Die Entscheidung über den Zuschlag auf ein Angebot kann berücksichtigen, ob und inwieweit eine angemessene Beteiligung der Bieter an der beruflichen Erstausbildung erfolgt oder Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf durchgeführt werden.

(2) Dabei kann unbeschadet des Rechts der Europäischen Union und der nach anderem Recht vorausgehenden Wertungskriterien bei sonst gleichwertigen Angeboten das Angebot der Bieter bevorzugt werden, die gemessen an ihrer Betriebsstruktur sich mehr als andere Bieter mit gleichwertigem Angebot an der beruflichen Erstausbildung beteiligt oder Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf durchführt.

§ 29

Wertung unangemessen niedriger Angebote

(1) Der Auftraggeber hat ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, zu überprüfen. Dies gilt unabhängig von der nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) und Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) vorgegebenen Prüfung unangemessen niedrig erscheinender Angebote.

(2) Weicht ein Angebot für die Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens zehn vom Hundert vom nächst höheren Angebot ab, so hat der Auftraggeber die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung des Auftraggebers nicht nach, so sind sie vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

§ 30

Wertungsausschluss

(1) Haben die Bieterin oder der Bieter

1. aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen,
2. eine Erklärung nach den §§ 14 und 15 oder
3. sonstige Nachweise oder Erklärungen nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt,

entscheidet die Vergabestelle auf der Grundlage der Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOL/A), ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind.

(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags über die Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise und Erklärungen nach Abs. 1 vorzulegen. Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, sind die erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Absatz 1 bei der Benennung vorzulegen.

§ 31

Sicherheitsleistung bei Bauleistungen

(1) Für die vertragsgemäße Erfüllung von Bauleistungen sollen bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren ab einer Auftragssumme von 250 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) Sicherheitsleistungen verlangt werden. Bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, Nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.

(2) Für die Erfüllung der Mängelansprüche sollen Sicherheitsleistungen in der Regel ab einer Auftragssumme oder Abrechnungssumme von 250 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verlangt werden.

§ 32

Kontrollen

(1) Der Auftraggeber kann Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer aufgrund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Er darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer und die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Abs. 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.

§ 33

Sanktionen

(1) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 14 bis 16 und 21 Abs. 2 zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe von bis zu fünf von Hundert des Auftragswerts zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.

(2) Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus den §§ 14 und 15 resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 16 und 21 Abs. 2 den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigen.

(3) Hat der Auftragnehmer, eine Bewerberin, ein Bewerber, eine Bieterin oder ein Bieter gegen die sich aus den §§ 14 bis 16 und 21 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen verstoßen, soll jeweils der Auftraggeber dieses Unternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren ausschließen. Satz 1 gilt auch für Nachunternehmer. Vor dem Ausschluss ist dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein ausgeschlossenes Unternehmen ist auf dessen Antrag allgemein oder teilweise wieder zuzulassen, wenn der Grund des Ausschlusses weggefallen ist und mindestens sechs Monate der Sperre abgelaufen sind.

(4) Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 bleiben von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.

§ 34

Informations- und Wartepflicht

Unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet hinsichtlich der Informations- und Wartepflicht § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

§ 35

Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs unterhalb der Schwellenwerte

(1) Unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist der Verwaltungsrechtsweg mit der Maßgabe eröffnet, dass ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), entfällt. Die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

(2) Wenn vor Ablauf der Wartepflicht nach § 23 in Verbindung mit § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen wird, darf der Zuschlag erteilt werden, wenn das Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren binnen 14 Kalendertagen nach Eingang des Antrags bei Gericht keine einstweilige Anordnung erlassen oder binnen drei Monaten nach Mitteilung der Auswahlentscheidung nicht in der Hauptsache entschieden hat.

(3) Die Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller oder der Kläger den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

(4) § 100 Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Gericht die Einsicht in die dem Gericht vorgelegten Akten zu versagen hat, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimnisschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. Jeder Beteiligte hat mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die in Satz 1 genannten Geheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies nicht, kann das Gericht von seiner Zustimmung auf Einsicht ausgehen.

§ 36

Ausnahmen

Die §§ 23 und 24 finden keine Anwendung, wenn der Auftragswert bei Bauleistungen 150 000 Euro (ohne Umsatzsteuer), bei Leistungen und Lieferungen 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

Fünfter Abschnitt Ausführungen und Schlussbestimmungen

§ 37 Berichte

Der oder die Mittelstandsbeauftragte legen dem Landtag jährlich einen Mittelstandsbericht vor. Der Mittelstandsbericht und die Bewertung des Berichts durch die Landesregierung werden der Allgemeinheit öffentlich gemacht.

§ 38 Forschung

Das Land veranlasst und fördert Untersuchungen und Studien zur Mittelstandsforschung, um Entwicklungstendenzen, Zukunftschancen und Entwicklungshemmnisse im Bereich der hessischen mittelständischen Wirtschaft aufzuzeigen. Die Untersuchungen werden der Allgemeinheit öffentlich gemacht.

§ 39 Befristung

Das Gesetz wird auf 5 Jahre befristet.

§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 426) wird aufgehoben.

Das hessische Vergabegesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 922) wird aufgehoben.

§ 41 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Der Mittelstand ist Motor für Wachstum und Beschäftigung in Deutschland. Die überwiegende Mehrheit aller Arbeitsplätze in Deutschland befindet sich in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und ist somit dem wirtschaftlichen Mittelstand zuzurechnen.

Die KMU sind in Hessen wie in ganz Deutschland und in der Europäischen Union die sozial und wirtschaftlich vorherrschende Unternehmensgröße. Damit ist der Mittelstand das Rückgrat auch der hessischen Wirtschaft. Die mittelständischen Unternehmen erzielen rund ein Drittel des Umsatzes der hessischen Wirtschaft. Der Hessische Mittelstandsbericht 2009 spricht davon, dass 99 v.H. der Unternehmen in Hessen gemäß EU-Definition zum Mittelstand gehören. Knapp zwei Drittel aller hessischen Beschäftigten sind in mittelständischen Betrieben tätig. Die mittelständischen Unternehmen stellen fast drei Viertel der Ausbildungsplätze in Hessen zur Verfügung.

Bereits in Artikel 43 der Hessischen Verfassung "Förderung von Klein- und Mittelbetrieben" wurde der Sonderstatus des Mittelstandes verankert. Gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben wird hier eine besondere Bedeutung für die Sozial- und Wirtschaftsordnung zugesprochen.

Alle aufgeführten Fakten belegen die hohe Bedeutung des Mittelstands für die hessische Wirtschaft, gute Beschäftigung und Ausbildung. Daher muss die hessische Wirtschaftspolitik die Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft so gestalten, dass diese ihr Potenzial möglichst optimal entfalten, Wachstumschancen nutzen und im Wettbewerb dauerhaft bestehen kann.

Vor diesem Hintergrund ist eine spezielle Hervorhebung des Mittelstands als besondere Zielgruppe im Rahmen der allgemeinen Struktur- und Wirtschaftspolitik und die Neufassung des veralteten Mittelstandsförderungsgesetzes von 1974 geboten.

Im Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S 426) wurden erstmals die hessischen Grundsätze der Mittelstandsförderung auf Gesetzesebene formuliert. Das Gesetz ist seit seinem Inkrafttreten jedoch nahezu unverändert geblieben. Die Themen des alten Gesetzes werden in der Vorlage des neuen Gesetzes zur Mittelstandsförderung aktualisiert wieder aufgegriffen. Das gilt für die Themen Aus- und Weiterbildung genauso wie für die Beratung von Unternehmen. So werden die unterstützenden Hilfen im neuen Gesetz um dienstleistende Maßnahmen erweitert. Die Instrumente der Wirtschaftsförderung werden gegenüber dem alten Gesetz ergänzt, zum Beispiel um Risikokapitalfonds. Von einer zuschussfinanzierten Förderung soll auf eine Förderung, die Rückflüsse generiert, zum Beispiel revolvingende Fonds, und eine verstärkte Berücksichtigung europäischer Programme (JESSICA, JEREMIE) bei der hessischen Mittelstandsförderung hingewirkt werden.

Darüber hinaus greift das Gesetz aktuelle wirtschafts- und gesellschaftspolitische Herausforderungen wie den demographischen Wandel und den Klimaschutz auf und verbindet soziale Herausforderungen wie die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und die Gleichstellung von Frauen und Männern mit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer mittelständischen Wirtschaft.

Vor allem aber dient das neue Gesetz der Schaffung mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen, die weit über die finanzielle Förderung hinausgehen. Das vorliegende Mittelstandsförderungsgesetz nimmt daher Anregungen aus der Wirtschaft auf und sorgt zum einen für mehr Kontrolle und Transparenz der Politik und öffentlichen Hand und zum anderen für mehr Beteiligung und kurze Wege. Durch die Einführung einer Mittelstandsklausel werden die Auswirkungen politischer Entscheidungen auf den Mittelstand erkennbar. Zu den mittelstandsfreundlichen Rahmenbedingungen zählen auch die Beschleunigung der Bearbeitung von Anträgen durch die Genehmigungsbehörden sowie eine mittelstandsfreundliche Erfüllung gesetzlicher Zahlungsverpflichtungen durch die öffentliche Hand. Ein Teil der mittelständischen Wirtschaft leidet aufgrund zum Teil schleppender Bezahlung offener Rechnungen auch

durch öffentliche Auftraggeber an Liquiditätsproblemen. Um dem entgegenzuwirken sieht das Gesetz u.a. Regelungen vor, aufgrund derer das Land bei der Gestaltung von Fördermöglichkeiten darauf hinwirken kann, dass die öffentlichen Auftraggeber ihren Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zeitnah nachkommen.

Zur Sicherstellung der Beteiligung des Mittelstands werden ein Mittelstandsbeirat und die Position eines Mittelstandsbeauftragten eingerichtet. Konkrete Unterstützung sollen Unternehmen durch einen einheitlichen Ansprechpartner für Unternehmenshilfe und Beschäftigungssicherung erhalten.

Das neue Mittelstandsförderungsgesetz dient der Modernisierung und Steuerung der Wirtschaftsförderung in Hessen. Es integriert die Erfahrungen aus der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise, entwickelt bisherige Förderansätze zeitgemäß weiter und fasst die den Mittelstand betreffenden Fragen zusammen. Es schafft mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen und institutionalisiert die Beteiligung des Mittelstands. Es sorgt für Transparenz und Wissenschaftlichkeit, Wachstum und Gerechtigkeit.

Der Staat, die Kommunen und alle sonstigen öffentlichen Auftraggeber richten ihren Einkauf primär nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit aus. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschaffungsmärkte wettbewerbliche Strukturen aufweisen und keinen Wettbewerbsverzerrungen unterworfen sind.

Im öffentlichen Beschaffungswesen besteht besonders im Baugewerbe, aber auch bei bestimmten Dienstleistungen (beispielsweise im Bereich der Abfallwirtschaft) ein teilweise ruinöser Preiswettbewerb. Die Unternehmen unterbieten sich in der Preisgestaltung, um Aufträge zu erhalten und Konkurrenten vom Markt zu drängen. Unternehmen, die ihrer Verpflichtung zur tariflichen Entlohnung ihrer Beschäftigten nachkommen, kommen dadurch oftmals bei der Zuschlagserteilung nicht zum Zuge. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden hierdurch durch unzureichende Lohn- und Sozialleistungen benachteiligt.

Viele Vergabestellen waren in der Vergangenheit bei der Berücksichtigung sozialer Vergabekriterien wegen der unsicheren Rechtslage und den daraus resultierenden rechtlichen Risiken zurückhaltend. Bedenken bestanden insbesondere wegen des Risikos von Nachprüfungsverfahren bei europaweiten Vergaben oder von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Vergabeverstößen.

Mit dem Hessischen Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz wird eine europarechtskonforme gesetzliche Grundlage im Sinne des § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009, 3850) in der jeweils geltenden Fassung geschaffen. Nach § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB können zusätzliche bieterbezogene Anforderungen durch Bundes- oder Landesgesetz an Auftragnehmer gestellt werden. Mit dem Hessischen Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz werden solche Anforderungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge sowohl unterhalb als auch oberhalb der Schwellenwerte nach § 100 Abs. 1 GWB eingeführt. Die Regelungen sind so ausgestaltet, dass sie nicht mit höherrangigem Bundes- oder Europarecht kollidieren.

Die Tariftreueregelung berücksichtigt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 3. April 2008 (Rs. C-346/06, Dirk Ruffert ./ Land Niedersachsen), wonach über die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung hinausgehende Anforderungen, wie die Einhaltung der örtlichen "einfachen" Tarifverträge, den nach Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung vom 9. Mai 2008 (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 47) in der jeweils geltenden Fassung von den Mitgliedstaaten zu gewährleisten freien Dienstleistungsverkehr in unzulässiger Weise einschränken. Voraussetzung nach der Richtlinie 96/71/EG ist, dass der jeweilige Tarifvertrag für alle Unternehmen allgemein wirksam ist.

Aufträge dürfen zukünftig nur an Unternehmen vergeben werden, die sich und ihre Nachunternehmen verpflichten, Entgelt nach den für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte zu zahlen. Unternehmen im Bereich des

Öffentlichen Personennahverkehrs haben bei der Angebotsabgabe die Einhaltung der örtlich geltenden Tarifverträge zu erklären.

Den Auftraggebern wird zur Sicherstellung dieser Anforderungen das Recht eingeräumt, bestimmte abweichende Angebote auf ihre Kalkulation zu überprüfen. Daneben eröffnet das Gesetz weitere Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten.

Die Gewährleistung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit muss von den Unternehmen für die Auftragsdurchführung erklärt werden.

Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei Lieferungen aus Entwicklungs- und Schwellenländern sind ebenso zu beachten wie Grundprinzipien einer nachhaltigen und umweltverträglichen Beschaffung.

Durch eine effektive Losteilung sollen die Chancen kleinerer und mittlerer Unternehmen bei der Zuschlagserteilung verbessert werden. Bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen sind kleine und mittlere Unternehmen explizit zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Durch das Hessische Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz werden alle öffentlichen Auftraggeber des Landes und der Kommunen, insbesondere die Eigengesellschaften nach § 98 Nr. 2 GWB, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen, gebunden.

Zuwendungsempfänger, die nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen die Vergabevorschriften anzuwenden haben, haben die Regelungen dieses Gesetzes ebenso zu beachten.

Die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes hat durch die Beschaffungsstellen selbst und ihre Aufsichtsbehörden zu erfolgen.

Gegen Vergabeentscheidung im Unterschwellenbereich kann bisher das erfolglose Unternehmen mit seiner Vergabebeschwerde nur eine rechtsaufsichtliche Überprüfung erreichen. Damit wurde die Möglichkeit einer sofortigen Ausführung der Maßnahme, insbesondere die Zuschlagserteilung durch die Vergabestelle, nicht gehemmt. Somit steht im Unterschwellenbereich dem übergangenen Unternehmen kein effektiver Rechtsschutz zur Verfügung, denn dieser beinhaltet auch das Gebot, der Schaffung vollendeter Tatsachen soweit wie möglich zuvor zu kommen. Durch die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes wird dem Unternehmen die Durchsetzung seiner rechtlich begründeten individuellen Interessen eröffnet. Des Weiteren wird hierdurch das öffentliche Interesse an einem rechtmäßigen Handeln der Verwaltung und an einem wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsmitteln gestärkt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zum ersten Abschnitt:

Zweck des Gesetzes und Grundsätze

Zu § 1:

Abs. 1 Satz 1 definiert den Zweck des Gesetzes. Gemäß Nr. 1 ist Ziel des Gesetzes die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des hessischen Mittelstandes in einer globalen Welt. Dazu gehört eine Steuerung der Mittelstandsförderung, die Leistungskraft und Modernität miteinander verbindet und eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur, in der der Mittelstand eine starke Position einnimmt, sowie gleiche Wettbewerbspositionen, also den Ausgleich auch größenbedingter Nachteile, zum Ziel hat. Ein besonderer Wert wird gleich im ersten Satz auf die Unterstützung und Verantwortung des Mittelstands bei der Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gelegt. Aus Nr. 2 folgt als weiteres Ziel die Bestimmung eines modernen und mittelstandsfreundlichen Vergabegesetzes, aufgrund dessen insbesondere arbeitnehmerfreundliche, soziale und ökologische Gesichtspunkte zum Tragen kommen sollen.

Abs. 1 Satz 2 beschreibt die Schwerpunkte, die in der Mittelstandsförderung zur Gewährleistung von Leistungsstärke und Modernität gesetzt werden sollen, um nachhaltig die Zukunftsfähigkeit der hessischen mittelständischen

Wirtschaft im Lichte der globalen gesellschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen und dem damit verbundenen globalen ökonomischen Wettbewerb um die besten Antworten zu sichern. Grundlage einer starken Wirtschaft sind eine erfolgreiche und faire Sozialpartnerschaft, die Sicherheit gibt, Löhne, die ein selbständiges Leben sichern und sich an der Leistung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer orientieren, Arbeitszeiten, die mit Familie und ehrenamtlichem Engagement vereinbar sind, und gesundheitsfördernde und -erhaltende Arbeitsbedingungen. Dafür steht der Begriff der "guten Arbeit". Genauso bedeutend sind Innovationsfähigkeit und Kreativität unserer Wirtschaft und die Etablierung einer Kultur des lebensbegleitenden Lernens. Das Wissen, Können und die Motivation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels die wichtigste Ressource. Die Forcierung der Energiewende, der schonende Umgang mit unseren Ressourcen und unserer Umwelt sind sowohl ein Standortvorteil als auch Beiträge zur Generationengerechtigkeit.

Abs. 2 stellt klar, dass bei der Umsetzung der zielorientierten Unternehmensförderung die Werte unternehmerischen Handelns wie Eigeninitiative und Selbsthilfe sowie Eigenverantwortung und die Freiheit unternehmerischer Entscheidungen als Grundlagen unserer sozialen Marktwirtschaft unterstützt und erhalten werden sollen.

Zur Erreichung des in Abs. 1 genannten Gesetzeszwecks zählt Abs. 3 die Maßnahmen und Handlungsbereiche auf, deren gezielte Verbesserung geeignet sind eine zukunftsweisende Stärkung des Mittelstandes herbeizuführen.

Nr. 1 sieht die Erhöhung der Innovationsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen vor. Innovation und Qualität sind die Markenzeichen und der entscheidende Standortvorteil hessischer Unternehmen. Aufgrund der schnellen technischen Entwicklungen werden auch im Mittelstand Produktionszyklen immer kürzer. Die Bedeutung von Forschung und Entwicklung nimmt zu.

Nr. 2 betont die Umstellung auf energieeffizientes und Ressourcen schonendes Wirtschaften. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit bei steigenden Energie- und Materialkosten gesichert und die Umwelt geschont werden.

Nr. 3 strebt die Schaffung und den Erhalt verlässlicher Rahmenbedingungen für kleinste, kleine und mittelständische Unternehmen sowie Freie Berufe an, deren inhaltliche Konkretisierung im zweiten Abschnitt erfolgt.

Nr. 4 greift die Elemente der allgemeinen regionalen und sektoralen Clusterstrukturen auf und nimmt auf diese Weise insbesondere die Unterstützung der in Hessen verankerten regionalen und sektoralen mittelständische Zusammenarbeit in den Blickpunkt der Förderung. Damit kommt den spezifischen Netzwerken und Verflechtungen mittelständischer hessischer Produzenten, Zulieferer und Dienstleister besondere Bedeutung zu. Cluster werden definiert als räumliche Konzentration miteinander direkt oder indirekt verbundener Unternehmen und Institutionen, die in einem bestimmten Feld agieren.

Nr. 5 gibt den Hinweis, dass gerade kleine und mittlere, vor allem eigentü-mer- und inhabergeführte Unternehmen, die Tariflöhne zahlen und um Arbeitsplätze kämpfen oftmals durch Dumpingkonkurrenz unter Druck geraten. Dem soll durch klare Regeln und ihre Durchsetzung Abhilfe geschaffen werden.

Nr. 6 weist darauf hin, dem demographischen Wandel auf der einen und dem Fachkräftebedarf auf der anderen Seite frühzeitig durch gute Ausbildung und lebensbegleitendem Lernen Rechnung zu tragen.

Nr. 7 stellt sicher, dass die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ein integraler Bestandteil bei der Durchführung dieses Gesetzes ist. Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung erweist sich vor dem Hintergrund neuer und sich verändernder Qualifizierungs- und Diversitätsanforderungen zunehmend als dysfunktional und Standortnachteil. Die Mittelstandsförderung soll dazu beitragen, dass Frauen und Männern gleiche berufliche Chancen und damit Unternehmen auch neue Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden.

Nr. 8 soll dazu beitragen, durch die Unterstützung von Netzwerken und Unterstützung der Zusammenarbeit, die Potentiale der hessischen mittelständischen Wirtschaft zu stärken. Auf diese Weise werden die mittelständischen Clusterstrukturen zusätzlich entwickelt und gestärkt. Insoweit korrespondiert die Regelung mit Nr. 4.

Nr. 9 weist darauf hin, dass eine stabile und zukunftsfähige Marktwirtschaft eine Kultur der Selbständigkeit und Verantwortung voraussetzt. Die Entfaltungsmöglichkeiten der Selbständigen in unserer sozialen Marktwirtschaft sollen ausgebaut werden. Mittelstandspolitik motiviert zur wirtschaftlichen Selbständigkeit, fördert die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Selbständigen ohne die Frage der sozialen Absicherung aus den Augen zu verlieren.

Nr. 10 betont die Berücksichtigung der Eigenkapitalsituation der mittelständischen Unternehmen und Freien Berufe. Da der Mittelstand über eine verhältnismäßig geringe Kapitaldecke verfügt, ist er essentiell auf Fremdkapital, in erster Linie Bankkredite, angewiesen. Deshalb müssen mittelständische Betriebe, um dem verschärften Wettbewerb Stand zu halten, in die Lage versetzt werden, sowohl aus eigenen Erträgen, Eigenkapital zu bilden als auch Zugang zu bewährten und neuen Kapitalquellen zu erhalten. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Verschärfungen der Kreditvergaben durch Basel II von Bedeutung.

Nr. 11 weist darauf hin, dass das Vergaberecht an moderne Anforderungen an die Gesellschaft angepasst wird und eine wettbewerbsgerechte Vergabe insbesondere an mittelständische Unternehmen bezweckt wird.

Zu § 2:

§ 2 regelt den sachlichen Anwendungsbereich des Hessischen Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes.

Nach Abs. 1 gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts vorbehaltlich spezieller Vorschriften für die Förderung der Wirtschaft. Soweit Besonderheiten der freien Berufe dem nicht entgegenstehen, gelten sie auch für die Förderung der freien Berufe.

Der Begriff des öffentlichen Auftrags knüpft unmittelbar an § 99 GWB an. Der Vierte Abschnitt des Gesetzes gilt somit für Aufträge oberhalb wie unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union.

In Abs. 2 ist für Bauaufträge und Liefer- und Dienstleistungen die gleiche Wertgrenze bestimmt, ab der die vergaberechtlichen Regelungen zur Anwendung kommen. Die Anhebung der Freigrenze auf 50.000 € für die freihändige Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen auf das Niveau der Vergabe von Bauleistungen ist ein Beitrag zum Bürokratieabbau. Durch die Festlegung dieser einheitlichen Wertgrenze soll bei kleinen Aufträgen unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand und Kosten sowohl für die Auftraggeber als auch für die Auftragnehmer vermieden werden.

Abs. 3 enthält Verweisungen zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) im Unterschwellenbereich. Im Oberschwellenbereich gelten diese Vergabe- und Vertragsordnungen unmittelbar durch die Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung des Bundes. Landesrechtlich ist daher eine Regelung zur Anwendung der Verdingungsordnungen im Oberschwellenbereich entbehrlich und wäre rechtssystematisch verfehlt. Dem für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständigen Ministerium wird die Befugnis eingeräumt, Regelungen und Wertgrenzen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen für die erleichterte Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe und der Beschränkten Ausschreibung zu erlassen. Derartige Regelungen finden sich im gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 01.11.2007 in der Fassung vom 14.12.2009 (StAnz. 2007, S. 2386) und werden auch zukünftig als Verwaltungsvorschrift ergehen. Da die Vergabe- und Vertragsordnungen selber keine staatlichen Normen sind und durch eine Verwaltungsvorschrift nur die dort enthaltenen Möglichkeiten, Beschaffungen im Wege der Freihändigen Vergabe

oder Beschränkten Ausschreibung zu tätigen, konkretisiert werden, ist die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung entbehrlich. Diese Verfahrensweise ermöglicht ein schnelles Reagieren auf konjunkturelle und wirtschaftliche Erfordernisse. Im Rahmen des Konjunkturpakets II konnten durch die zügige Anpassung der Wertgrenzen schnell und wirkungsvoll Maßnahmen im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise eingeleitet werden.

Zu § 3:

Abs. 1 legt den persönlichen Anwendungsbereich des Zweiten Abschnitts fest. Alle Programme, Planungen und Maßnahmen des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts können für die Entscheidungen und die Existenz der kleinen und mittleren Unternehmen und der freien Berufe besondere Bedeutung haben. Es ist deshalb erforderlich, dass bei allen Programmen und Maßnahmen der Zweck dieses Gesetzes angemessen berücksichtigt wird, und zwar in allen Phasen der Planung und Entscheidung. Eine solche Verpflichtung, die sich auch auf die Ausübung der Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen die genannten Institutionen beteiligt sind, enthält Abs.2 Satz 2.

Die Vorschriften des Vierten Abschnitts binden nach Abs.2 bestimmte staatliche und kommunale Auftraggeber, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daneben sind die maßgeblichen Regelungen des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, der Sektorenverordnung vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110) in der jeweils geltenden Fassung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen sowie die entsprechenden Runderlasse und Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen weiterhin anzuwenden. Zuwendungsempfänger haben die Vorschriften des Dritten Abschnitts zu beachten, wenn dies in den haushaltsrechtlichen Vorschriften festgelegt wird. Zurzeit haben die Zuwendungsempfänger, für die die ANBest-P oder ANBest-I gelten, die Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB) und für Leistungen (VOL) anzuwenden. Zudem soll dem Zuwendungsempfänger die Beachtung der Vergabe-Mittelstandsrichtlinie aufgegeben werden, wenn für ihn die o. g. Allgemeinen Nebenbestimmungen gelten.

In Abs.3 werden die kommunalen Auftraggeber näher bestimmt.

Durch Abs. 4 soll gewährleistet werden, dass auch staatliche und kommunale Unternehmen des Privatrechts, die sich ganz oder mehrheitlich in der Hand der in Abs. 1 genannten Stellen befinden, die Vorschriften des Dritten Abschnitts auch unterhalb der Schwellenwerte des § 100 GWB beachten. Das grundsätzliche Anknüpfen an § 98 Nr. 2 GWB grenzt den Kreis der öffentlichen Unternehmen, die an die Regelungen des Hessischen Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes gebunden werden, auf diejenigen ein, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen.

Zum zweiten Abschnitt:

Mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen

Zu § 4:

Abs. 1 definiert die Zielgruppen der Mittelstandsförderung.

In Satz 1 wird die Zielgruppe der Mittelstandsförderung unter qualitativen Aspekten bestimmt. Durch den Zusatz "vor allem solche" wird deutlich, dass von dem Kriterium der Eigentümer- oder Inhabergeführtheit in einzelnen Fällen, wie z.B. bei Erbgemeinschaften oder im Bereich der neuen Medien, abgewichen werden kann.

Die quantitative Beschreibung der Zielgruppe knüpft an die bisherigen Richtlinien des Landes zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 22. Dezember 2008 (StAnz. S. 3476) an und orientiert sich an den Empfehlungen der Kommission der EU. Diese definieren kleine und mittlere Unternehmen als Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Innerhalb der Kategorie der kleinen und mittleren Unternehmen wird ein kleines Unternehmen als

ein Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz die 10 Millionen Euro nicht übersteigt und ein Kleinunternehmen als ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Millionen Euro nicht überschreitet, definiert. Wichtiger Teil des Mittelstands ist das Handwerk.

Satz 2 1. Halbsatz nimmt mittelständische Unternehmen mit besonderen Wachstumschancen in den anerkannten und starken hessischen Zukunftsfeldern wie Erneuerbare Energien, Elektromobilität, IT- und Kreative Industrien, Umwelttechnologie und Energie- und Ressourceneffizienz, Pflege- und Gesundheitswesen in den Fokus und stellt deren besondere Förderwürdigkeit fest. Er wird durch den 2. Halbsatz ergänzt, der ebenfalls die regionale Bedeutung eines mittelständischen Unternehmens im Sinne des Satz 1 als Förderkriterium einführt.

Abs. 2 Satz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine finanzielle Förderung erfolgen kann. Daraus folgt auch, dass jede Förderung eine gründliche Überprüfung der von dem Unternehmen nach Abs. 1 erbrachten angemessenen Eigenleistung und der unternehmerischen Potentiale zur Durchführung des Vorhabens voraussetzt. Dies umfasst die Qualität des eigenen Unternehmensengagements und die Intensität der Vorbereitung und Planung des Vorhabens.

Eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens ist zu erwarten, wenn das Antrag stellende Unternehmen kreditwürdig ist, die Personen der Geschäftsleitung über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sind, das zu fördernde Unternehmen zu führen. Die Beschreibung orientiert sich an den Regelungen der bisherigen Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 22. Dezember 2008 Teil III, Nr. 7 (StAnz. 52/2008, S. 3476).

Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass die Förderung und Stärkung des Mittelstandes nach diesem Gesetz unter Beachtung des europäischen Beihilferechts erfolgt. Erfordern einzelne Fördertatbestände die Beachtung des europäischen Beihilferechts, ändert sich deshalb die in Satz 1 definierte Zielgruppe entsprechen der Vorgaben der EU.

Zu § 5:

Mit der Regelung des § 5 soll eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung sämtlicher Gesetze und Verordnungen erreicht werden.

Deshalb sollen künftig gemäß Abs. 1 vor dem Erlass und der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen und kommunale Satzungen) deren erwartete Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft geprüft werden. Außerdem soll geprüft werden, ob es in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße zu erheblich unterschiedlichen Belastungen kommen wird. Durch Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Mittelstandsprüfung schriftlich dokumentiert werden. Satz 3 bezieht sich auf die mittelstandsrelevanten Verwaltungsvorschriften und fordert, dass vor ihrem Erlass deren erwartete Auswirkungen auf die mittelständischen Unternehmen angemessen geprüft werden.

Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass für Kleinstbetriebe durch bürokratische Vorschriften, wie beispielsweise Statistik- und Dokumentationspflichten, oder auch durch die Zwangsmitgliedschaft in der IHK überproportionale Belastungen entstehen können. Hierunter sind Unternehmen mit weniger als 10 beschäftigten Personen und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von nicht mehr als 2 Millionen Euro zu verstehen. Soweit möglich, sollen diese Betriebe bei dem Erlass sowie der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften von unnötigen und belastenden Pflichten befreit werden.

Zu § 6:

Zügige und einfache Verwaltungsverfahren sind angesichts der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft ein wichtiger Standortfaktor. Langwierige, komplexe und häufig in verschiedenen Gesetzen und Vorschriften geregelte Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren lähmen die

Innovations- und Anpassungsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie der Existenzgründungen.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren fordert § 6 Abs. 1 deshalb auf allen öffentlichen Ebenen eine enge Zusammenarbeit der an den Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden. Durch eine effiziente und transparente Verfahrenssteuerung und eine zielorientierte Kommunikation zwischen den Beteiligten sollen optimale Verfahrensgänge mit Beschleunigungseffekten und im Ergebnis einer stärkeren Serviceorientierung der Verwaltung für die mittelständische Wirtschaft erreicht werden.

Durch die in Abs. 2 Satz 2 enthaltene Selbstverpflichtung der Landesregierung auf eine bessere Ausstattung der Genehmigungsbehörden des Landes und einer zur Erreichung des Ziels angemessenen Mittel- und Personalausstattung für die Verwaltungen der kommunalen Ebene soll eine Genehmigung von Anträgen innerhalb von 3 Monaten ab Antragstellung (Satz 1) erreicht werden.

Zu § 7:

Diese Regelung sieht in Abs. 1 die Bildung eines Mittelstandsbeirats vor. Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in mittelstandspolitischen Fragen zu beraten und einen regelmäßigen Gedankenaustausch zu gewährleisten.

Unter Vorsitz der Ministerin oder des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung tagt der Mittelstandsbeirat in regelmäßigen Abständen. Er soll unter Beteiligung der Tarifparteien paritätisch so besetzt werden, dass alle Branchen und Unternehmensgrößen adäquat vertreten sind und so einen umfassenden Blick gewährleisten und unterschiedliche Interessen innerhalb der mittelständischen Unternehmen abbilden. Um der Bedeutung der Rahmenbedingungen und der Förderung für den Mittelstand Rechnung zu tragen, wird dem Querschnittsgedanken folgend die Festsetzung näherer Einzelheiten zur Zusammensetzung, Einberufung und Arbeitsweise des Mittelstandsbeirats zwar federführend durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung aber im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den anderen fachlich betroffenen Ressorts (Arbeit, Familie, Gesundheit, Umwelt, Finanzen, u. a.) sowie unter der Beteiligung der Organisationen von Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung getroffen. Mit der Bildung eines Mittelstandsbeirats soll ein Signal für die Anerkennung des Mittelstands als kompetenten Gesprächspartner gesetzt werden.

Abs. 2 legt fest, dass auf Antrag eines Mitglieds des Beirats bereits bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, durch den Mittelstandsbeirat auf ihre Mittelstandsverträglichkeit überprüft werden können. Dabei kann auch überprüft werden, ob zur Mittelstandsverträglichkeit eine Bestimmung erforderlich ist, bestehende Bürokratievorgaben abzubauen. Aufgrund der vom Mittelstandsbeirat vorgenommenen Überprüfung kann dieser Empfehlungen gegenüber der Landesregierung abgeben.

Zu § 8:

§ 8 regelt in Satz 1 das Verfahren zur Bestellung einer Mittelstandsbeauftragten oder eines Mittelstandsbeauftragten durch die Ministerin oder den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung des in § 7 beschriebenen Mittelstandsbeirats. Das Amt des Mittelstandsbeauftragten soll ehrenamtlich ausgeübt werden.

In Satz 2 wird die Aufgabe der oder des Mittelstandsbeauftragten geregelt, die sowohl der mittelständischen Wirtschaft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner und Ombudsleute gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zur Verfügung stehen als auch beratende Funktion für die Ressorts der Landesregierung in allen mittelstandsrelevanten Fragen haben. Die Beratungstätigkeit umfasst insbesondere die Verfahren zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat.

Satz 3 regelt die Mitgliedschaft der oder des Mittelstandsbeauftragten im Mittelstandsbeirat.

Zu § 9:

Ergänzend zu der oder dem Mittelstandsbeauftragten, der für allgemeine Fragen der Mittelstandspolitik sowie konkrete Gesetze und Verwaltungsvorschriften zuständig ist, wird gemäß Abs. 1 mit dem Einheitlichen Ansprechpartner für Unternehmenshilfe und Beschäftigungssicherung (EAUB) eine Anlaufstelle für Unternehmen im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung angesiedelt. Dieser steht sowohl den Unternehmerinnen und Unternehmern, den Vertreterinnen und Vertretern der Geschäftsführung als auch den Arbeitnehmervertretungen zur Verfügung und unterstützt diese beratend in Fragen von konjunkturell bedingten Problemlagen und Liquiditätsengpässen und Fragen, die den Erhalt und die Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen betreffen. Der einheitliche Ansprechpartner wirkt dabei auch als Kreditmediator. Darüber hinaus stellen die Aufklärung über Möglichkeiten zur Beschäftigungssicherung und über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten wichtige Beratungsfelder dar.

In Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 werden die Aufgaben des EAUB konkretisiert. Im Sinne eines einheitlichen Ansprechpartners wird dabei in Nr. 1 und 2 Wert auf die unmittelbare Bearbeitung von Anfragen durch zeitnahe Rückmeldung an die Unternehmen und Vermittlung von Ansprechpersonen für die spezifische Problemlage des Unternehmens gelegt. Nr. 3 regelt, dass die Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen bei den mit den Unternehmen zusammenarbeitenden Institutionen kontrolliert und verfolgt werden. Die in Nr. 4 geforderte Evaluierung dient der Überprüfung, Weiterentwicklung und Anpassung der Instrumente der Arbeit des EAUB; Nr. 5 gewährleistet ein substanzielles Berichtswesen über die Arbeit und Ergebnisse des EAUB, dass Transparenz herstellt und eine Informationsgrundlage für zukünftige Entscheidungen darstellt.

Abs. 2 beinhaltet die Selbstverpflichtung der Landesregierung, Maßnahmen zur Optimierung der Früherkennung von Unternehmenskrisen zu entwickeln und dabei den EAUB einzubinden. Dies dient der Rationalisierung der Beratungs- und Hilfsentscheidungen, der Transparenz und als Hilfsmittel der Unternehmen.

Zum dritten Abschnitt:

Unternehmensbezogene Fördermaßnahmen

Zu § 10:

Abs. 1 stellt klar, dass eine Förderung nach diesem Gesetz nicht nur finanzieller Art sein kann, sondern auch dienstleistende Maßnahmen umfasst. Als dienstleistende Maßnahmen sind sämtliche Maßnahmen zu verstehen, mit denen das Land Hessen und seine Wirtschaftsförderungseinrichtungen Netzwerkstrukturen initiieren, moderieren, koordinieren, beraten und fördern.

Abs. 2 und 3 greifen die in § 7 postulierte allgemeine Forderung nach stärkerer Serviceorientierung und Transparenz auf. Dies gilt insbesondere auch für die Durchführung der Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz.

Abs. 4 nimmt Bezug auf den in § 1 Abs. 3 Nr. 7 beschriebene Zweck des Gesetzes und konkretisiert die Forderung nach Gleichstellung von Frauen in der Förderpolitik des Landes Hessen.

In Abs. 5 wird eine in sich geschlossene, koordinierte und zielgerichtete Ausgestaltung der Förderung angestrebt. Doppelförderungen sind zu vermeiden. Entsprechend soll die Landesförderung auch mit den Förderprogrammen des Bundes und der EU abgestimmt und koordiniert werden. Gleichzeitig werden die Programme zeitlich befristet und evaluiert, um sie kontinuierlich an aktuelle Erfordernisse anzupassen und eine effiziente Mittelstandsförderung sicherzustellen.

Zu § 11:

Abs. 1 verdeutlicht, dass die Durchführung von Fördermaßnahmen im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt. Ziel muss es sein, die Mittelstandsförderung im Sinne dieses Gesetzes so auszustatten, dass eine sachgerechte Aufgabenerfüllung auf Dauer gewährleistet ist.

Abs. 2 stellt klar, dass dieses Gesetz keine subjektiven Rechte der Begünstigten zur Durchführung der genannten Fördermaßnahmen begründet.

Abs. 3 stellt die Vereinbarkeit der Förderung mit dem europäischen Beihilferecht sicher.

Zu § 12:

Die in § 12 aufgelisteten Förderschwerpunkte nehmen den in § 1 beschriebenen Zweck des Gesetzes auf und konkretisieren ihn für die Förderpolitik des Landes.

Förderschwerpunkt Existenzgründung:

Als erste Förderschwerpunkte werden in § 12 Nr. 1 im Hinblick auf die herausragende Bedeutung von freiberuflichen und gewerblichen Unternehmensgründungen und jungen Unternehmen als Innovations-, Wachstums- und Beschäftigungsträgern einerseits sowie der Bewältigung von Generationswechseln in der Führung mittelständischer Unternehmen andererseits Existenzgründungen, Existenzfestigungen und Unternehmensnachfolgen als wichtige Förderschwerpunkte genannt. Dabei sind insbesondere die Förderung von Frauen (Vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 7) und die Förderung von Belegschaftsinitiativen zur Unternehmensfortführung sowie Dienstleistungen im Sinne von Information, Beratung und betreuende Begleitung als förderungswürdige Schwerpunkte zu beachten.

Förderschwerpunkt genossenschaftliche Einrichtungen:

Nr. 2 nimmt den Gedanken der besonderen Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft auf genossenschaftlicher Basis und der zwischenbetrieblichen Kooperation aus dem Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 426) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 426) auf. Die Eigeninitiative kleiner und mittlerer Unternehmen, größenbedingte Nachteile durch solidarisches und gemeinsames Handeln auszugleichen, soll damit unterstützt werden.

Förderschwerpunkt Ausbildung:

Nr. 3 stellt den zukünftigen Arbeitskräfte- und vor allem Fachkräftebedarf sicher, indem vorausschauend die duale Ausbildung sowie Ausbildungsbünde gefördert werden aber auch gegebenenfalls das Ausbildungsplatzangebot erhöht wird. Dabei kann ein Lastenausgleich zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Betrieben herbeigeführt werden, der die Finanzierung von Ausbildung für ausbildungswillige Betriebe sicherstellt. Damit sollen insbesondere kleine Betriebe und Handwerksbetriebe, die nachweislich eine hohe Ausbildungsbereitschaft haben unterstützt und große Betriebe mit geringerer Ausbildungsbereitschaft an der Zukunftssicherung des Fachkräftebedarfs beteiligt werden.

Förderschwerpunkt lebensbegleitendes Lernen.

Nr. 4 schließt an die Erstausbildung mit der Förderung lebensbegleitenden Lernens an. Für eine dynamische und innovative Entwicklung der hessischen Wirtschaft sind hoch qualifizierte Arbeitskräfte besonders wichtig. Die Bedeutung der Aus- und Weiterbildung nach dem Modell des lebensbegleitenden Lernens wird dabei in Zukunft deutlich zunehmen und eine Voraussetzung dafür sein, hohe Produktivität zu gewährleisten und international konkurrenzfähig zu sein. Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Fachkräftebedarfs ist es für die wirtschaftliche Entwicklung wichtig, die Erfahrung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit aktuellem Wissen zu ergänzen. Für bildungsfernere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die niedrigschwelligen Fort- und Weiterbildungsangebote auszubauen.

Förderschwerpunkt Innovationsfähigkeit:

Ein weiterer Schwerpunkt ist in Nr. 5 die Stärkung der Innovationskraft der mittelständischen Wirtschaft. Aufgrund der schnellen technologischen Entwicklung werden auch im Mittelstand die Produktzyklen immer kürzer. Auch für mittelständische Unternehmen nimmt deshalb die Bedeutung von Forschung und Entwicklung zu. Designvorhaben, Maßnahmen zur Normierung und Qualitätssicherung sowie die Markteinführung neuer innovativer Produkte sollten im Sinne der Gleichstellung kleiner und mittelständischer Unternehmen gefördert werden können.

Förderschwerpunkt Wissenstransfer:

Nr. 6 trägt dem öffentlichen Interesse Rechnung, dass Wissen, das mit öffentlichen Mitteln generiert wurde, auch einem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen zugeführt wird. Wissenschaftliche Arbeit ist meistens

darauf orientiert, Ergebnisse in Veröffentlichungen niederzulegen. Die Sichtweise einer verwertungsfähigen Aufbereitung wissenschaftlicher Ergebnisse ist insbesondere im öffentlichen Forschungsbereich wenig entwickelt. Um diesen Zustand aufzubrechen, fördert das Land den Austausch von Wissen und Technologien zwischen den Hochschulen, Instituten und Institutionen der Forschung und der mittelständischen Wirtschaft bei dem kommunale und technologieorientierte Gründerzentren eine besondere Rolle spielen.

Förderschwerpunkt Unternehmenskrisen verhindern:

Die Förderung von Unternehmensberatung und Krisenfrüherkennung in Nr. 7 stellt einen wesentlichen Beitrag zur Krisenprävention und Effizienzsteigerung dar. Ziel ist auch hier die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Identifizierung von Einsparpotentialen über Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz.

Förderschwerpunkt Auslandsmärkte und Bildung regionaler und sektoraler Dienstleistungs-, Liefer- und Wettbewerbsbeziehungen:

Nr. 8 betrachtet im globalen Kontext die Erschließung neuer Märkte ohne dabei das Fundament einer erfolgreichen Wirtschafts- und Exportpolitik, die regionalen Spezialisierungen, Schwerpunkte und ihre Zusammenfassung und Förderung in so genannten regionalen Clustern aus dem Blick zu verlieren. Im Sinne einer verantwortlichen Wirtschaftspolitik liegt der Fokus der Förderung der außenwirtschaftlichen Betätigung auf den in § 1 Abs. 1 beschriebenen politischen Schwerpunkten. Sie umfasst auch die Förderung der Beteiligung an Messen und Ausstellungen (im Sinne der Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung StAnz. 52/2008 S. 3476).

Förderschwerpunkt Energie- und Ressourceneffizienz:

In Nr. 9 fördert das Land als weiteren Schwerpunkt Modernisierungsmaßnahmen und Effizienzgewinne im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie und im Bereich des energie- und ressourceneffizienten Wirtschaftens. Damit sollen frühzeitig Wettbewerbsvorteile für hessische Unternehmen vor dem Hintergrund der zu erwartenden Energiepreisentwicklung, der Anforderungen an die Einhaltung der Klima-Ziele und Herausforderungen der Energiewende sowie ein Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften gesichert werden.

Zu § 13 bis 15:

Die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft sind wegen ihrer meist unzureichenden Eigenkapitalausstattung bei Gründung, Festigung und Ausbau ihrer Betriebe häufig erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt, unter anderem durch die Kreditvergabebedingungen von Basel II. Vor diesem Hintergrund greift das Land Hessen gemäß den §§ 13 bis 15 unterstützend ein, um den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft durch die Gewährung von Finanzhilfen, Rückbürgschaften und Beteiligungskapital die Durchführung betriebsnotwendiger Maßnahmen zu erleichtern. Dabei sollen vor allem Förderungen ohne Zuschüsse Anwendung finden und europäische Programme und Programme der Europäischen Investitionsbank (wie z.B. JESSICA und JEREMIE) genutzt und in die eigene Förderstrategie eingebunden werden.

Zu § 16:

Um mittelständischen innovativen Unternehmen den Zugang zu Risikokapital zu ermöglichen, kann das Land entsprechende Wagnis- und Risikokapitalfonds initiieren oder sich an solchen beteiligen.

Zu § 17:

Abs. 1 bestimmt, wer neben den Einrichtungen des Landes zur Wirtschaftsförderung Träger von Fördermaßnahmen sein kann und nennt über die in Abs. 2 genannten Institutionen hinaus die Hochschulen und weitere besonders qualifizierte Beratungsinstitute. Die Hochschulen sollen zukünftig vor allem im Bereich der Fort- und Weiterbildung und der Entwicklung von curricula für lebensbegleitendes Lernen eine Aufgabe erhalten. Sonstige Beratungsinstitute müssen den Anforderungen dieses Gesetzes genügen. Dies wird vom zuständigen Ministerium überprüft.

Abs. 2 trägt der fundierten Erfahrung der Kammern, Gewerkschaften und Organisationen in allen Fragen des Mittelstands und ihren engen Kontakten zu den Unternehmen Rechnung und legt deren Beteiligung bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen fest.

Aus Abs. 3 folgt, dass das Land die im Einzelfall erforderliche Bereitstellung von finanziellen Fördermitteln über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen sichert. Hierdurch wird auch die besondere Bedeutung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank für die Förderpolitik des Landes hervorgehoben.

Abs. 4 schreibt das Gebot der Überprüfung der unternehmensbezogenen Förderung fest, durch das ein Beitrag für mehr Transparenz und Kohärenz der Wirtschaftsförderung geleistet wird. Zur Begrenzung des bürokratischen Aufwands sind gleichwohl kleinere Förderprogramme, deren jährliches Volumen eine Million Euro nicht überschreitet, vom Überprüfungsgebot ausgenommen. Die Überprüfung kann an Dritte übertragen werden. Satz 3 stellt sicher, dass bereits bei der Konzeption eines Förderprogramms Überprüfungskriterien festgelegt werden. Satz 4 gewährleistet, dass die Wirksamkeitsprüfungen öffentlich gemacht und dem Hessischen Landtag unabhängig von der Berichtspflicht des Mittelstandbeauftragten nach § 37 vorgelegt werden.

Zu § 18:

Die Regelung des Abs. 1 soll auch unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union gewährleisten, dass die Auftraggeber eine mittelstandsfreundliche Vergabe durchführen. Oberhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union ist die Loseilungsverpflichtung des § 97 Abs. 3 GWB zu beachten. Kleine und mittlere Unternehmen werden bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben gezielt in den Blickpunkt der Auftraggeber gerückt. Bei diesen Verfahrensarten ist generell die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen möglich, weil es sich unter anderem aufgrund des geringeren Auftragswertes um überschaubare Leistungen handelt. Demgegenüber sind Öffentliche Ausschreibungen an einen unbeschränkten und vielfältigen Bieterkreis gerichtet. Mit der Regelung des Abs. 1 werden somit die Interessen des Mittelstandes unterstützt und diesen zu mehr Geltung verholfen.

Mit der Regelung des Abs. 2 wird die Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge hinreichend berücksichtigt. Das Hessische Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz schreibt die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen vor. Da diese Vergabe- und Vertragsordnungen bereits Regelungen zur losweisen Vergabe enthalten, ist eine entsprechende Regelung im Gesetz entbehrlich.

Abs. 3 regelt die Veröffentlichung von Ausschreibungen in elektronischer Weise. Dies kann auch weiterhin im Rahmen der Hessischen Ausschreibungsdatenbank erfolgen, die im Internet unter www.had.de von jedem eingesehen werden kann. Dadurch soll die Transparenz von Ausschreibungen gesteigert und mittelstandsfreundliche Vergaben gewährleistet werden.

Zu § 19:

Mit dieser Regelung soll im Sinne des § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB auch für den Unterschwellenbereich klargestellt werden, dass ökologische (§§ 22 Abs. 3 und 4, 23, 24 Abs. 2) und soziale Kriterien (§§ 24, 25, 26, 28) als Eignungs- und Wertungskriterien von der Vergabestelle den Bietern vorgegeben werden können. Entsprechend der Vorgaben in den Richtlinien der Europäischen Union müssen sich diese aus der Leistungsbeschreibung ergeben und dürfen keine Diskriminierung von EU-Ausländern darstellen.

Zu § 20:

Im deutschen Vergaberecht besteht nach § 97 Abs. 5 GWB und nach den Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/A und VOL/A) das Prinzip der Erteilung des Zuschlags auf das wirtschaftlichste Angebot. Dieser Grundsatz ist auch zu beachten, wenn der Auftraggeber mit der Vergabe besondere ökologische und/oder soziale Ziele verbinden will. Das Prinzip der diskriminierungsfreien Ausschreibung bei Aufträgen im Unterschwellenbereich mit Binnenmarktbezug wird durch die Bezugnahme auf das Unionsrecht besonders hervorgehoben.

Zu § 21:

Die öffentlichen Auftraggeber können Umweltaspekte im Vergaberecht berücksichtigen und sich somit für den Umweltschutz und die ressourcenschonende Beschaffung einsetzen. So können die Vergabestellen im Rahmen der Festlegung von Anforderungen in den Leistungsbeschreibungen, der Benennung von technischen Spezifikationen sowie bei der Festlegung von Zuschlagskriterien Umwelanforderungen bestimmen. Hierbei sind besonders die Lebenszykluskosten und die Energieeffizienz zu berücksichtigen. Zu den Umweltschutzaspekten gehört beispielsweise die Begrenzung des Schadstoffausstoßes von Dieselmotorkraftfahrzeugen oder die Brennstoffzellentechnologie. Durch die Beschreibung der Leistung, wie beispielsweise als "Strom aus erneuerbaren Energiequellen", "Ökostrom" oder "Recycling-Papier", können dem Auftragnehmer auch mittelbar bestimmte Produktionsverfahren bei der Ausführung des Auftrags vorgegeben werden. Bei der umweltverträglichen Beschaffung kann auf Umweltgütezeichen zurückgegriffen werden, sofern diese die in der Regelung näher dargelegten Voraussetzungen erfüllen. Der Nachweis der Erfüllung der technischen Vorgaben durch andere geeignete Beweismittel wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu § 22:

Öffentliche Aufträge können nur an Unternehmen erteilt werden, die die im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und in den Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/A und VOL/A) dargelegten Kriterien der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllen.

Öffentliche Auftraggeber sollen keine Aufträge an Unternehmen vergeben, die in der Vergangenheit gegen eine arbeitnehmerschützende Vorschrift, eine Vorschrift des Umweltrechts oder gegen eine Rechtsvorschrift über unrechtmäßige Absprachen bei öffentlichen Aufträgen verstoßen haben. Auch die richterrechtliche Ausgestaltung des Arbeitnehmerdatenschutzes ist im Rahmen der arbeitnehmerschützenden Vorschrift zu berücksichtigen. In der Regelung sind die näheren Voraussetzungen dargestellt, unter denen ein Ausschluss von Bietern erfolgen kann.

Die Berücksichtigung von Umweltbelangen kann sich nach Abs. 3 auch auf Vorgaben der technischen Leistungsfähigkeit einer Bieterin oder eines Bieters beziehen. Zum Nachweis derartiger Anforderungen können die Bieter die Durchführung bestimmter Umweltmanagementmaßnahmen angeben. Der Auftraggeber kann diesbezüglich die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen.

In Abs. 4 wird die Bedeutung der EMAS (Eco Management and Audit Scheme) - Zertifizierung besonders hervorgehoben. Grundlage von EMAS ist die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (Amtsblatt Nr. L 342 vom 22/12/2009 S. 0001 - 0045) (EMAS-III-Verordnung). Bei EMAS handelt es sich um ein Gemeinschaftssystem für ein freiwilliges Umweltmanagement und eine Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme, EMAS), das von den Europäischen Gemeinschaften 1993 als Instrument für Unternehmen, die ihre Umwelleistung verbessern wollen, entwickelt worden ist.

Zu § 23:

Die Zuschlagserteilung erfolgt auch bei der Berücksichtigung von Umweltbelangen auf das wirtschaftlichste Angebot. Entsprechend Artikel 26 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114) in der jeweils geltenden Fassung und § 97 Abs. 4 GWB wird auch für den Unterschwellenbereich klargestellt, wie die Berücksichtigung von Umweltkriterien bei der Zuschlagserteilung erfolgen kann.

Zu § 24:

Diese Regelung stellt klar, dass die Kriterien zur Auswahl der Bieter und zur Erteilung des Zuschlags nach § 23 auch dann vom öffentlichen Auftraggeber zu beachten sind, wenn mit dem Auftragnehmer zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vereinbart werden.

Zu § 25:

Mit der in § 25 vorgesehenen Formulierung soll eine europarechtskonforme Tariffreueregelung geschaffen werden, die in nicht diskriminierender Weise den Vorgaben der Richtlinie 96/71/EG und deren Umsetzung durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) Rechnung trägt. Damit soll den Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen durch Lohndumping begegnet und ein Beitrag zu Sicherung von Arbeitsplätzen, eines ausreichenden sozialen Schutzes und eines angemessenen Einkommensniveaus geleistet werden. Ungerechtfertigte Belastungen der sozialen Sicherungssysteme werden darüber hinaus eingeschränkt.

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 3. April 2008 (Rs. C-346/06, Dirk Ruffert ./ Land Niedersachsen) für den Bereich der Bauwirtschaft zu der Frage der Vereinbarkeit landesvergaberechtlicher Tariffreueregelungen mit dem Unionsrecht entschieden, dass eine Vereinbarkeit nur gegeben ist, wenn die Festlegungen der Richtlinie 96/71/EG beachtet wurden. Voraussetzung nach dieser Richtlinie ist, dass der jeweilige Tarifvertrag für alle Unternehmen allgemein wirksam ist. Darüber hinausgehende Anforderungen, wie die Einhaltung der örtlichen "einfachen" Tarifverträge, schränken den nach Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von den Mitgliedstaaten zu gewährleistenden freien Dienstleistungsverkehr in unzulässiger Weise ein. Dem Landesgesetzgeber ist es somit auch im Bereich unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 GWB nicht möglich, außerhalb der Richtlinie 96/71/EG liegende Anforderungen als Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge festzulegen.

Durch den Satz 2 soll sichergestellt werden, dass auch andere gesetzliche Mindestlöhne, wie die Mindestlöhne nach dem Mindestarbeitsbedingengesetz (MiArbG) vom 11. Januar 1952 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 BGBl. I S. 818), vom Geltungsbereich des Hessischen Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes erfasst sind. Nach dem Mindestarbeitsbedingengesetz können gesetzliche Mindestlöhne unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Tarifregelungen möglich gemacht werden. Das Mindestarbeitsbedingengesetz gilt anders als das Arbeitnehmer-Entsendegesetz auch für Branchen mit einer Tarifbindung unter 50 vom Hundert. In § 16 Abs. 1 MiArbG ist in Anlehnung an § 21 AEntG bestimmt, dass ein Bewerber, der beispielsweise durch Rechtsverordnung festgesetzte Mindestarbeitsentgelte nicht zahlt und daher mit einer Geldbuße von einer bestimmten Höhe belegt wurde, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden kann. In Anknüpfung an diese Bestimmungen ermöglichen die Regelungen im Hessischen Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz zum Wertungsausschluss und zu den Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten den Vergabestellen, rechtssicher nicht gesetzestreue Unternehmen von der Vergabe auszuschließen. Ferner wird durch die Bezugnahme auf § 5 Nr. 3 AEntG klargestellt, dass auch die Einziehung von Beiträgen und die Gewährung von Leistungen im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen nach § 5 Nr. 2 AEntG Inhalt allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge sein können und daher zu berücksichtigen sind.

Durch die Vorschrift soll ferner erreicht werden, dass schon bei der Angebotsabgabe und nicht erst bei Vertragsdurchführung die Vergabestellen zur Beachtung der Mindestentgeltvorgaben und Arbeitsbedingungen sensibilisiert werden und sich die Bewerber zur Einhaltung dieser Vorgaben verpflichten.

Mit Abs. 2 sollen öffentliche Auftraggeber und Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs verpflichtet werden, Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen.

Die getroffene Tariffreueregelung für den Öffentlichen Personennahverkehr ist auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 3. April 2008 (Rs. C-346/06, Dirk Ruffert ./ Land Niedersachsen) zulässig. Der Europäische Gerichtshof hat in dieser Entscheidung nicht entschieden, welche Anforderungen für Bereiche gelten, die wie der Verkehr nach Art. 58 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs, sondern gesondert im Rahmen der Verkehrspolitik geregelt werden.

Der Verkehrssektor ist in den Artikeln 90 bis 100 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union besonders geregelt, nach Artikel 58 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union findet die Grundfreiheit des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) keine direkte Anwendung. Die auf den freien Dienstleistungsverkehr Bezug nehmende Richtlinie 96/71/EG, auf die sich der Europäische Gerichtshof maßgeblich in seiner Entscheidung stützt, gilt daher nicht für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs. Zudem ist der innerstaatliche Öffentliche Personennahverkehr noch nicht liberalisiert. Das Niederlassungserfordernis der Kabotagebeförderung eröffnet nur den Anwendungsbereich des Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Niederlassungsfreiheit).

Das Niederlassungserfordernis gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (BefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung und gemäß § 14 Abs. 2 und 3 AEG hat zur Folge, dass die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen dem Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit unterfällt. Das Erfordernis der Einhaltung bestimmter Tarifverträge stellt keine Behinderung der Niederlassungsfreiheit dar, da derartige Bedingungen in Vergabeverfahren nicht die nationalen Organisations- oder Ordnungsvorschriften für die Niederlassung betreffen, sondern die Modalitäten der Leistungserbringung für öffentliche Auftraggeber.

Daher ist die Tariftreueklausel, soweit der ÖPNV betroffen ist, mit dem europäischen Recht vereinbar.

Abs. 2 enthält außerdem eine Regelung hinsichtlich der Bestimmung und Veröffentlichung der maßgeblichen Tarifentgelte durch das für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Tarifwesen zuständigen Ministerium und dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium.

Abs. 3 soll sicherstellen, dass nur solche Unternehmen öffentliche Aufträge erhalten, die bei der Auftragsausführung ihren Arbeitnehmern gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit nach Maßgabe der tarifvertraglichen Vereinbarungen zahlen. Ungleichheiten in der Entlohnung können in unterschiedlichen tarifvertraglichen (beispielsweise Unterschiede in den örtlich geltenden Tarifverträgen) Regelungen begründet sein.

Der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ist normiert in Artikel 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung und entspricht Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 1 der Hessischen Verfassung. Um festzustellen, ob Arbeitnehmer eine gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten, ist gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 26. Juni 2001, Rs. 381/99) zu prüfen, ob sich diese Arbeitnehmer in Bezug auf verschiedene Faktoren, zu denen unter anderem die Art der Arbeit und der Ausbildung sowie die Arbeitsbedingungen, nicht aber die persönliche Leistungsfähigkeit gehören, in einer vergleichbaren Situation befinden. Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 21. Oktober 2009 (Az. 10 AZR 664/08) hierzu hervorgehoben, dass gleichartige Tätigkeiten dann vorliegen, wenn sie trotz Nichtidentität der Arbeitsvorgänge im Hinblick auf Qualifikation, erworbene Fertigkeiten, Verantwortung und Belastbarkeit gleiche Anforderungen stellen und die mit ihnen befassten Arbeitnehmer wechselseitig ausgetauscht werden können.

Zu § 26:

Bei der Durchführung von öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen können auch Produkte aus Entwicklungs- und Schwellenländern betroffen sein oder verwendet werden, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Alle Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, haben sich zu diesen Kernarbeitsnormen bekannt.

Schon aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Organisation sind diese Staaten verpflichtet, die Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte, die Gegenstand dieser Übereinkommen sind, in gutem Glauben einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen. Dies betrifft insbesondere die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen; die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit; die effektive Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Diese Regelungen sind zwingender Bestandteil der deutschen Rechtsordnung und damit auch Vergaberegeln. In Deutschland agierende Unternehmen, die diese Grundprinzipien und Rechte bewusst missachten, dürfen aufgrund fehlender Zuverlässigkeit keine öffentlichen Aufträge erhalten. Die Beachtung der "ILO-Kernarbeitsnormen" wird im Stadium der Vertragsausführung als Ergänzende Vertragsbedingung zu einer vertraglichen Nebenpflicht des Auftragnehmers.

Die öffentlichen Auftraggeber haben bei der Beschaffung von Waren, Warengruppen oder Leistungen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt, entsprechende Nachweise oder eine Eigenerklärung zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird.

Dies kommt derzeit insbesondere bei folgenden Produkten in Betracht, falls diese in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden: Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle; Spielwaren; Teppiche; Textilien; Lederprodukte; Billigprodukte aus Holz; Natursteine; Agrarprodukte wie beispielsweise Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

Zu § 27:

In § 27 werden die Anforderungen an die Weitergabe von Bau- und Dienstleistungsaufträgen an Nachunternehmer geregelt.

Dabei folgen aus Abs. 1 das grundsätzliche schriftliche Zustimmungserfordernis des Auftraggebers (Satz 1) sowie die Verpflichtung der Bewerber, bereits bei Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen dem Auftraggeber vorzulegen.

Bei dem Einsatz von Nachunternehmern treffen den Auftragnehmer gemäß Abs. 2 die näher aufgeführten Pflichten. Damit soll einerseits eine ordnungsgemäße Beschaffung durch zuverlässige Unternehmen gesichert, andererseits verhindert werden, dass Zahlungen, die der Auftragnehmer dem seine vertraglichen Pflichten erfüllenden Nachunternehmer schuldet, unberechtigt verzögert oder verweigert werden. Nachunternehmer können dadurch so in finanzielle Schwierigkeiten kommen, dass eine ordnungsgemäße Entlohnung ihrer Beschäftigten erschwert oder unmöglich gemacht und dadurch die Durchführung des Auftrags gefährdet wird.

Mit Abs. 3 wird Rücksicht auf das mögliche Erfordernis einer nachträglichen Beauftragung von Nachunternehmern genommen.

Abs. 4 definiert zusätzliche Pflichten des Auftragnehmers, wenn dieser Leistungen an Nachunternehmer weitergeben will. Diese in den Nr. 1 bis 4 aufgeführten Verpflichtungen sind im Rahmen des Vertrages mit dem Auftraggeber aufzunehmen.

Zu § 28:

Die Anerkennung und Förderung der aktiven Beteiligung an der beruflichen Erstausbildung kann Teil der Beschaffungsstrategie sein. Bei gleichwertigen Angeboten wird die Möglichkeit eröffnet, in der beruflichen Erstausbildung engagierte Unternehmen bevorzugt zu berücksichtigen. Wegen der Regeln des Europäischen Binnenmarkts sind dabei die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und weiteren Government Procurement Agreement-Staaten sowie der Schweiz etablierten Ausbildungssysteme zu beachten. Nicht jeder hier angesprochene Staat hat eine duale Berufsausbildung; in manchen Staaten erfolgt die berufliche Ausbildung nur schulisch, andere qualifizieren mit Anlern- oder Trainingsmaßnahmen. Solche andersgearteten Ausbildungssysteme dürfen nicht diskriminiert werden. Nach primärem und sekundärem Europäischem Recht darf sich das Ausbildungskriterium nicht auf den Ort der zu erbringenden Leistung beschränken, sondern muss den Gegebenheiten des Herkunftsstaats Rechnung tragen. Die Regelungen sind in jedem Einzel-

fall in der Ausschreibung vorzugeben, damit sie bei der Prüfung und Wertung rechtswirksam berücksichtigt werden können.

Ebenso wird die Möglichkeit eröffnet, dass bei gleichwertigen Angeboten der Bieter bevorzugt werden kann, der in seinem Betrieb die Chancengleichheit von Frauen und Männern fördert. Als solche Maßnahmen kommen in Betracht z.B. die Erarbeitung und Umsetzung von Zielvorgaben zur Erhöhung des Anteils von Frauen oder Männern in allen Funktionsebenen des Unternehmens, die Vergabe von Ausbildungsplätzen zu gleichen Teilen an Mädchen und Jungen, der Einsatz flexibler Arbeitszeitgestaltung, nach Beendigung der Elternzeit die Bereitstellung des früheren Arbeitsplatzes oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes unter Bedingungen, die für die Beschäftigten nicht weniger günstig sind, die Bereitstellung betrieblicher oder ortsnaher Kinderbetreuung oder bei unvermeidbarem Personalabbau die Vermeidung einer überproportionalen Verringerung des Anteils von Frauen oder Männern an der Gesamtbeschäftigtenzahl. Die in Betracht kommenden Maßnahmen sind in der Ausschreibung jeweils anzugeben. Stellt der Auftraggeber in einem Vergabeverfahren oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 100 GWB gleichstellungsfördernde Bedingungen auf, kommt § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB zur Anwendung. Danach können u. a. zusätzliche soziale Anforderungen an den Auftragnehmer gestellt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, sich somit auf die Ausführung des Auftrags beziehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. So kann z. B. die Beschäftigung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen bei der Auftragsausführung verlangt werden, ggf. bezogen auf die Projektleitung, sofern diese aus mehreren Personen besteht oder differenziert nach unterschiedlichen Mitarbeitergruppen bei den Ausführungskräften.

Zu § 29:

Die Regelung des Abs. 1 dient vornehmlich dazu, die Einhaltung der Vorgaben im Sinne des § 25 zu kontrollieren. Die Regelungen des § 16 Abs. 6 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A, und des § 16 Abs. 6 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, mit der Pflicht des Auftraggebers zur Prüfung unangemessener Angebote bleiben darüber hinaus erhalten.

Abs. 2 regelt für die Bereiche von Bau- und Dienstleistungen, wann regelmäßig ein unangemessen niedriges Angebot angenommen werden kann und zu überprüfen ist.

Die Nichtvorlage einer ordnungsgemäßen Kalkulation auch nach Aufforderung lässt eine Unzuverlässigkeit des Bieters vermuten und rechtfertigt einen Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren.

Zu § 30:

Abs. 1 verweist hinsichtlich eines möglichen Wertungsausschlusses auf die Ausschlussregelungen der Vergabe- und Vertragsordnungen. Sonstige Nachweise oder Erklärungen im Sinne des Absatz 1 Nr. 3 sind zum Beispiel solche im Sinne des § 12 Abs. 2 Buchst. 1 VOL/A.

Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt die möglichen Fälle einer Nachunternehmerbenennung nach Auftragserteilung.

Zu § 31:

Die Regelung legt die Auftragssumme fest, ab der vom Auftraggeber eine Sicherheitsleistung bei der Ausführung von Bauaufträgen verlangt werden kann. Wegen der generell höheren Auftragssummen ist eine Regelung vorrangig für den Baubereich sachdienlich. Die Bestimmung lässt Raum für eine sachgerechte, die Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Anwendung.

Zu § 32:

§ 32 eröffnet dem Auftraggeber hinsichtlich der Einhaltung der Vergabevoraussetzungen Prüfungsmöglichkeiten. Um darüber hinaus einen fairen Wettbewerb sicherzustellen, muss der Auftraggeber in die Lage versetzt werden, Kontrollen bei dem Auftragnehmer durchführen zu können. Besteht der begründete Verdacht, dass die Vergabevoraussetzungen nicht beachtet worden sind, ist der öffentliche Auftraggeber gehalten, Kontrollen durchzuführen (Einsichtnahme der Lohnabrechnungen oder der mit Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge). Der damit verbundene Eingriff in die in-

formationelle Selbstbestimmung der Beschäftigten ist gerechtfertigt, um die in § 25 im Interesse des einzelnen Arbeitnehmers statuierten Regelungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit zu kontrollieren und damit wirkungsvoll gegen Lohndumping und damit verbundene Wettbewerbsverzerrungen vorgehen zu können. Mit der Verpflichtung des Arbeitgebers, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit der Vornahme solcher Stichprobenkontrollen hinzuweisen, wird dem datenschutzrechtlichen Gebot der Transparenz Rechnung getragen.

Zu § 33:

Um die Einhaltung der im Hessischen Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz normierten Obliegenheiten und Pflichten durch den Auftragnehmer zu gewährleisten, soll der Auftraggeber im Falle der Nichteinhaltung entsprechende Konsequenzen ziehen. Nach Abs. 1 haben die Auftraggeber mit den Auftragnehmern regelmäßig eine Vertragsstrafe zu vereinbaren.

Durch Abs. 2 wird der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Die Regelung in Abs. 3 zur Auftragssperre ist eine "Soll-Vorschrift", weil deren Durchsetzung von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Nach einem Verstoß gegen die aufgeführten Pflichten hat der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Unternehmen für die Dauer von drei Jahren von der Vergabe von öffentlichen Aufträgen auszuschließen ist. Dabei erfolgt die Sperre für jeden Auftraggeber - Vergabestelle - separat. Eine Sperre erfolgt somit nicht automatisch für alle Auftraggeber. Jedoch ist bei erheblichen Verstößen möglich, dass auch andere Auftraggeber die betreffenden Unternehmen wegen erwiesener Unzuverlässigkeit selbst sperren. Der Auftraggeber kann hierfür in den Bewerbungsbedingungen nach Auftragssperren fragen. Dem ausgeschlossenen Unternehmen wird die Möglichkeit gegeben, nach Beseitigung des Ausschlussgrundes nach kürzerer Zeit wieder eine Zulassung für Vergabeverfahren zu beantragen. Zur Abschreckung ist jedoch eine Mindestausschlussdauer von sechs Monaten angemessen.

Der Verstoß gegen die genannten Pflichten muss nach objektiven Kriterien beweisbar sein. Reine Mutmaßungen und vage Vermutungen reichen zur Begründung einer Auftragssperre nicht aus.

In Abs. 4 ist geregelt, dass die Sanktionen unabhängig von einander und anderen Sperren sowie sonstigen vertraglichen Sanktionen bestehen.

Zu § 34:

Die Regelung dient dazu, auch im Unterschwellenbereich den nachplatzierten Bieter den Informationsanspruch nach § 101a GWB zukommen zu lassen. Die nicht berücksichtigten Bieter sind über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Informationen verbunden mit der für den Regelfall festgelegten Wartezeit von 15 Kalendertagen bis der Zuschlag erteilt werden darf, sind für den erfolglosen Bieter für die Inanspruchnahme eines effektiven Rechtsschutzes unentbehrlich.

Zu § 35:

Im Unterschwellenbereich fehlt es zur Zeit an einem kodifizierten Verfahren zur Gewährleistung eines Primärrechtsschutzes zugunsten eines übergangenen Bieters. Soweit sich für den erfolglosen Bieter überhaupt Unterlassungsansprüche ergeben können, sind diese bislang in aller Regel nicht durchsetzbar, weil sie jedenfalls mit Erteilung des Zuschlages untergehen. Faktisch sind die erfolglosen Bieter um eine Auftragsvergabe unterhalb des Schwellenwertes zumeist vom Primärrechtsschutz ausgeschlossen. Die Instrumentarien des Verwaltungsprozessrechts vermögen hier Abhilfe zu leisten und effektiven und zeitnahen Rechtsschutz zu gewährleisten.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 werden die widerstreitenden Interessen der Vergabestellen und der beauftragten Unternehmen an einer schnellen Entscheidung und einer sofortigen Ausführung der Maßnahme sowie dem Interesse des erfolglosen Bieters, der Schaffung vollendeter Tatsachen durch die Zuschlagserteilung zuvorzukommen, in Einklang gebracht. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erscheint deshalb die in Abs. 2 festgelegte Frist

von 14 Kalendertagen nach Eingang des Antrags bei Gericht - in dem der Zuschlag weiterhin gehemmt bleibt - für angemessen und ausreichend. In dieser Frist kann das Gericht in einer summarischen Prüfung über die Erfolgsaussichten des Antrags beschließen. Für ein Hauptsacheverfahren sieht die Regelung eine Hemmung des Zuschlags für maximal drei Monate nach Mitteilung der Auswahlentscheidung vor.

Abs. 3 regelt die in der Praxis sehr wichtige Rügeobliegenheit der Unternehmen bei angenommenen Verstößen gegen Vergabevorschriften und entspricht § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB. Dies betrifft insbesondere solche Verstöße, die in den Vergabeunterlagen erkennbar sind. Damit bekommt der öffentliche Auftraggeber auch die Gelegenheit, etwaige Verfahrensfehler zu beheben und so im Interesse aller Beteiligten unnötige Nachprüfungsverfahren zu vermeiden. Mit der generellen Frist von 15 Kalendertagen zur Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes für die Fälle, in denen der Auftraggeber dem Unternehmen mitteilt, dass der Rüge des Unternehmens nicht abgeholfen wird, kann frühzeitig Klarheit über die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens geschaffen werden.

Abs. 4 übernimmt die Regelung des § 111 GWB zur Akteneinsicht.

Zu § 36:

Die Hemmung der Zuschlagserteilung durch die Anrufung der Verwaltungsgerichte erscheint bei Aufträgen unterhalb der dargelegten Wertgrenzen aufgrund des Interesses der Vergabestellen an einer raschen Vergabe unangemessen. Ein Primärrechtsschutz ist auch unter dem Aspekt der Entlastung der Verwaltungsgerichte in diesen Fällen nicht praktikabel und daher verzichtbar.

Zum fünften Abschnitt:

Ausführungen und Abschlussbestimmungen

Zu § 37:

Die Vorschrift verpflichtet die Mittelstandsbeauftragte oder den Mittelstandsbeauftragten zu einer jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Landtag. Außerdem wird der Landesregierung aufgegeben zu dem erstellten Bericht eine Bewertung vorzunehmen. Der Bericht und seine Bewertung durch die Landesregierung ersetzen den bisherigen Mittelstandsbericht der Landesregierung.

Durch die Veröffentlichung des Berichts des Mittelstandsbeauftragten und der Bewertung des Berichts durch die Landesregierung wird die Arbeit des Mittelstandsbeauftragten und die Haltung der Landesregierung in der Mittelstandspolitik transparent und für die Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Zu § 38:

Um eine den jeweils aktuellen Fragen und Anforderungen genügende Grundlage für eine zukunftsfähige Mittelstandspolitik zur Verfügung zu haben, veranlasst und fördert das Land Untersuchungen und Studien zur Mittelstandsforschung. Diese beschäftigen sich mit den Entwicklungstendenzen, Zukunftschancen und Entwicklungshemmnissen der hessischen mittelständischen Wirtschaft, den verschiedenen Branchen, Regionen, Clustern sowie mit sozialen und auf die Entwicklung der Arbeit bezogenen Fragen.

Zu § 39:

Das Mittelstandsförderungsgesetz wird auf fünf Jahre befristet, um eine Überprüfung seiner Regelungen, insbesondere im Hinblick auf seine Wirkung auf die mittelständische Wirtschaft, zu ermöglichen.

Zu § 40:

Die Vorschrift regelt die Aufhebung des bisherigen Rechts.

Zu § 41:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 24. November 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel